



MARKT METTEN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 24.10.2023
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:25 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Metten

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Moser, Andreas, M.A. (Univ.) Erster
Bürgermeister

Mitglieder des Marktgemeinderates

Augustin, Miriam	Teilnahme ab 19:36 Uhr
Eichinger, Wolfgang, Dr.	
Haering, P. Markus	
Kust, Petra	
Murr, Stefan	
Paukner, Wolfgang	
Rager, Philipp	
Schuhbaum, Thomas	
Schwinger, Matthias	
Stadler, Herbert	
Tremmel, Thomas	
Wagner, Stephan	
Weinzierl, Sandra	

Schriftführer

Augustin, Reinhold

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Degenhart, Siegfried	entschuldigt
Schmid, Richard	entschuldigt
Zeitlhöfler, Markus	entschuldigt

Schriftführer

Kraus, Stefan	entschuldigt
---------------	--------------

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 10.10.2023
Vorlage: BV/240/2023
2. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes "Pulsacker"
Vorlage: BV/265/2023
- 2.1 Abwägung der in der Öffentlichkeits- und Fachstellenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Bedenken und Anregungen
Vorlage: BV/248/2023
- 2.2 Satzungsbeschluss und Beschluss über die öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB;
Vorlage: BV/258/2023
3. Vollzug des BauGB; Teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes "Kälberweide";
Vorlage: BV/259/2023
- 3.1 Abwägung der in der Öffentlichkeits- und Fachstellenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Bedenken und Anregungen
Vorlage: BV/260/2023
- 3.2 Satzungsbeschluss und Beschluss über die öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB;
Vorlage: BV/261/2023
4. Vollzug des BauGB; Aufstellung des Bebauungsplanes "Eichenhain";
Vorlage: BV/262/2023
- 4.1 Abwägung der in der Öffentlichkeits- und Fachstellenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Bedenken und Anregungen
Vorlage: BV/263/2023
- 4.2 Beschluss über die erneute Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB
Vorlage: BV/264/2023
5. Bauvorhaben
- 5.1 Antrag auf Baugenehmigung zur Erweiterung eines besteh. Mehrfamilienwohnhauses durch Aufstockung auf 11 WE + Anbau eines Außenaufzug auf FlurNr. 476/45 in Metten
Vorlage: BV/249/2023
- 5.2 Antrag auf Baugenehmigung mit Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Kälberweide" wegen Errichtung einer P
Vorlage: BV/255/2023
- 5.3 Antrag auf Baugenehmigung im Freistellungsverfahren wegen Nutzungsänderung des Einfamilienhauses in ein Boardinghaus auf dem Grundstück Ottostraße 7, Flur-Nr. 476/17 der Gemarkung Metten
Vorlage: BV/256/2023
- 5.4 Antrag auf Baugenehmigung zum Umbau eines bestehenden Einfamilienhaus auf dem Grundstück FlurNr. 805/1 Gemarkung Metten
Vorlage: BV/250/2023
6. Beantragung einer Förderung nach Nr. 2.2.5 Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben - RZWas 2021 - für die Erstellung eines Kanalsanierungskonzeptes
Vorlage: BV/253/2023
7. Schulverband Mittelschule Metten; Bestellung eines weiteren Verbandsrates
Vorlage: BV/251/2023
8. Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 10.10.2023
Vorlage: BV/241/2023

9. Bekanntgaben und Anfragen
Vorlage: BV/242/2023

Erster Bürgermeister Metten M.A. (Univ.) Andreas Moser eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 10.10.2023

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 10.10.2023 wird genehmigt.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

2 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes "Pulsacker"

Mitteilung:

Bürgermeister Moser erinnert kurz, dass der Marktgemeinderat bereits 2018 festgelegt hat, die Bebauungspläne Kälberweide und Pulsacker zu überarbeiten. Das Thema wurde 2021 wieder aufgegriffen und am 01.06.2021 nochmals im Marktgemeinderat festgelegt. Der Planungsauftrag wurde Mitte August 2021 an das Büro Garnhartner+Schober+Spörl, Passau, vergeben.

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat in seiner Sitzung am 06.09.2022 festgelegt, dass für den Geltungsbereich der Bebauungspläne „Kälberweide“ und „Pulsacker“ weitgehend ein neuer Bebauungsplan aufgestellt wird. Formell ist es erforderlich, dass die bestehenden Bebauungspläne „Pulsacker“ und „Kälberweide“ teilweise aufgehoben werden und der neue Gesamtbebauungsplan „Eichenhain“ aufgestellt wird. Für die Teilaufhebungen und für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Eichenhain“ sind getrennte Bauleitverfahren durchzuführen.

Die Vorentwürfe des Bebauungsplanes „Eichenhain“ sowie die Vorentwürfe der Teilaufhebungen „Kälberweide“ und „Pulsacker“ wurden ebenfalls in der Sitzung am 06.09.2022 gebilligt. Ausgenommen von der Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Pulsacker“ sind die Grundstücke Flur-Nr. 517 Teilfläche (TfL.) , 518 TfL., 518/1 518/2 und 518/3 der Gemarkung Metten

Die vorzeitige Fachstellen- und Bürgerbeteiligung für die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Pulsacker“ wurde im Zeitraum vom 18.10.2022 bis 18.11.2022 durchgeführt. Die Abwägung der hierzu vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte in der Sitzung am 25.04.2023.

Der Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Pulsacker“ wurde in der Sitzung am 25.04.2023 gebilligt. Die erneute Fachstellen- und Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 27.07.23 bis 27.08.23. Aufgrund eines Hinweises, dass durch den Feiertag im August und der Tatsache, dass das Ende der Frist ein Sonntag war, Unsicherheiten bei einem Gerichtsverfahren bestehen könnten, erfolgte die Festsetzung einer erneuten Auslegungsfrist vom 25.08.23 bis 28.09.2023. Änderungen zur Entwurfsfassung sind durch die vorliegenden Stellungnahmen nicht veranlasst.

2.1 Abwägung der in der Öffentlichkeits- und Fachstellenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Bedenken und Anregungen

Beschluss:

1. Zu den während der vorzeitigen öffentlichen Auslegung und Fachstellenanhörung der Träger öffentlicher Belange eingebrachten Bedenken und Anregungen wird wie folgt Stellung genommen:

- a) Stellungnahme des **Landratsamtes Deggendorf, Bautechnische Abteilung** vom 10.08.2023:

Schreiben vom 10.08.2023:	Abwägungsvorschlag
Gegen die Teilaufhebung des Bebauungsplans „Pulsacker“ werden aus städtebaulicher Sicht keine Bedenken vorgebracht.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der bautechnischen Abteilung des Landratsamtes Deggendorf Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.

- b) Stellungnahme des **Landratsamtes Deggendorf, Untere Naturschutzbehörde** vom 10.08.2023:

Schreiben vom 10.08.2023:	Abwägungsvorschlag
zur o.g. Bauleitplanung ist aus Sicht der Naturschutzbelange wie folgt Stellung zu nehmen: Beschreibung des Vorhabens Geplant ist die Teilaufhebung der Bebauungspläne "Kälberweide" und "Pulsacker" sowie Aufstellung eines Gesamtbauungsplanes "Eichenhain" für die bisherigen Bebauungspläne "Kälberweide" und "Pulsacker" durch den Markt Metten. <u>Hier: Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Pulsacker“</u> Eingriffsbeurteilung Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Pulsacker“ ergeben sich aus Sicht des Naturschutzes keine Konflikte. Auf die Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes Eichenhain wird verwiesen.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde und der Landschaftspflege des Landratsamtes Deggendorf Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.

- c) Stellungnahme des **Landratsamtes Deggendorf, Fachstelle Immissionsschutz** vom 14.08.2023:

Schreiben vom 14.08.2023:	Abwägungsvorschlag
Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken mit dem Vorhaben.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Fachstelle Immissionsschutz des Landratsamtes Deggendorf Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.

- d) Stellungnahme des **Landratsamtes Deggendorf, Fachstelle Wasserwirtschaft** vom 10.08.2023:

Schreiben vom 10.08.2023:	Abwägungsvorschlag
Der Bebauungsplan „Pulsacker“ stammt aus dem Jahr 1967. Er ist nicht mehr zeitgemäß, und der Geltungsbereich soll zusammen mit dem Bebauungsplan „Kälberweide“ in einem überarbeiteten Bebauungsplan „Eichenhainstraße – Frühlingstraße“ zusammengeführt werden. Zu dem dortigen Entwurf vom 27.06.2023 mit Az.: 40-84-2023-BL wurde ebenfalls mit heutigem Datum Stellung genommen. Für das separate Teilaufhebungsverfahren ergeben sich keine besonderen Hinweise oder Anregungen. Von der Aufhebung ausgenommen sind die Flurstücke 518, 518/1, 518/2 und 518/3 der Gemarkung Metten.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Fachstelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Deggendorf Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.

- e) Stellungnahme des **Landratsamtes Deggendorf, Abteilung Gesundheitswesen** vom 10.08.2023:

<u>Schreiben vom 10.08.2023:</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
Zum geplanten Vorhaben bestehen aus Sicht des Gesundheitsamtes keine Bedenken oder Anregungen.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Abteilung Gesundheitswesen des Landratsamtes Deggendorf Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.

- f) Stellungnahme des **Landratsamtes Deggendorf, Fachstelle Kreisarchäologie** vom 10.08.2023:

<u>Schreiben vom 10.08.2023:</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
Es bestehen keine Einwände seitens der Kreisarchäologie.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Fachstelle Kreisarchäologie des Landratsamtes Deggendorf Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.

- g) Stellungnahme des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Deggendorf-Straubing** vom 25.07.2023:

<u>E-Mail bzw. Schreiben vom 25.07.2023,</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
Es bestehen aus hiesiger Sicht keine Einwände gegen die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Pulsacker“.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Deggendorf-Straubing, Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.

- h) Stellungnahme des **Bayerischen Landesamt für Umwelt LfU, Augsburg** vom 09.08.2023:

<u>Schreiben vom 09.08.2023:</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren). Die o.g. vom LfU zu vertretenden Belange werden nicht berührt bzw. wurden ausreichend berücksichtigt. Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Deggendorf (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde). Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme des Bayerischen Landesamt für Umwelt LfU, Augsburg, Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.

i) Stellungnahme der **Bayernwerk Netz GmbH, Vilshofen** vom 16.08.2023:

E-Mail vom 16.8.2023/Schreiben vom 04.11.2022:	Abwägungsvorschlag
E-Mail vom 16.8.2023: Unsere Stellungnahme ID6499 v. 04.11.2022 hat auch hier zur erneuten Beteiligung weiter Bestand und Gültigkeit. Stellungnahme ID6499 v. 04.11.2022 Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. Kabeln Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt, zu unseren Kabeln muss jederzeit gewährleistet sein, damit Aufgrabungen z. B. mit einem Minibagger, möglich sind. Befinden sich unsere Anlagen innerhalb der Umzäunung, ist für Wartung und Reparaturarbeiten am Eingangstor der PV-Anlage ein Schlüsseltresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den Schließzylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH. Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125. Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen. Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH, Vilshofen, Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass durch die Planung Bestand, Sicherheit und Betrieb der betroffenen Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen. Anlagen: Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen	
---	--

j) **Stellungnahme der Regierung von Niederbayern, Landshut vom 08.08.2023:**

Schreiben vom 08.08.2023:	Abwägungsvorschlag
Der Markt Metten plant die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Pulsacker“. Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung stehen der geplanten Teilaufhebung nicht entgegen.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Regierung von Niederbayern, Landshut Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.

k) **Stellungnahme des Regionalen Planungsverbands Donau-Wald, Straubing vom 09.08.2023:**

Schreiben vom 09.08.2023:	Abwägungsvorschlag
Keine Einwendungen	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbands Donau-Wald, Straubing Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.

l) **Stellungnahme der Energienetze Bayern GmbH & Co.KG, Arnstorf vom 20.07.2023:**

Schreiben vom 20.07.2023:	Abwägungsvorschlag
Gegen den Ausbau besteht unsererseits kein Einwand. In diesem Bereich sind derzeit keine Maßnahmen der Energienetze Bayern/ESB geplant. Über weitere Ausbauplanungen und Ausbautermine bitten wir Sie uns auf dem Laufenden zu halten.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Energienetze Bayern GmbH & Co.KG, Arnstorf, Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

2.2 Satzungsbeschluss und Beschluss über die öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB;

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt die vom Büro Garnhartner Schober Spörl, Passau, gefertigte Satzung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Pulsacker“ mit Begründung in der Fassung vom 24.10.2023 als Satzung. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Pulsacker“ in der Fassung vom 24.10.2023 nach § 10 Abs. 3 BauGB, zeitgleich mit dem Bebauungsplan „Eichenhain“ bekanntzumachen, wenn dies im Rahmen des Verfahrens möglich ist.

3 Vollzug des BauGB; Teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes "Kälberweide";

Sachverhalt:

Bürgermeister Moser erklärt nochmals, dass der Marktgemeinderat des Marktes Metten in seiner Sitzung am 06.09.2022 festgelegt hat, für den Geltungsbereich der Bebauungspläne „Kälberweide“ und „Pulsacker“ weitgehend einen neuen Bebauungsplan aufzustellen. Formell ist es erforderlich, dass die bestehenden Bebauungspläne „Pulsacker“ und „Kälberweide“ teilweise aufgehoben werden und der neue Gesamtbebauungsplan „Eichenhain“ aufgestellt wird. Für die Teilaufhebungen und für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Eichenhain“ sind getrennte Bauleitverfahren durchzuführen.

Die Vorentwürfe des Bebauungsplanes „Eichenhain“ sowie die Vorentwürfe der Teilaufhebungen „Kälberweide“ und „Pulsacker“ wurden ebenfalls in der Sitzung am 06.09.2022 gebilligt. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kälberweide“ wurden im Vorentwurf die Bereiche des Bewegungsparcours, des Naturdenkmals „Eichenhain“, des Sondergebietes „Einzelhandel“ und das Grundstück Flur-Nr. 476/71 der Gemarkung Metten herausgenommen.

Die vorzeitige Fachstellen- und Bürgerbeteiligung für die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Kälberweide“ wurde im Zeitraum vom 18.10.2022 bis 18.11.2022 durchgeführt. Die Abwägung der hierzu vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte in der Sitzung am 25.04.2023.

Der Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Kälberweide“ wurde in der Sitzung am 25.04.2023 gebilligt. Die erneute Fachstellen- und Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 27.07.23 bis 27.08.23. Aufgrund eines Hinweises, dass durch den Feiertag im August und der Tatsache, dass das Ende der Frist ein Sonntag war, Unsicherheiten bei einem Gerichtsverfahren bestehen könnten, erfolgte die Festsetzung einer erneuten Auslegungsfrist vom 25.08.23 bis 28.09.2023. Änderungen zur Entwurfsfassung sind durch die vorliegenden Stellungnahmen nicht veranlasst.

3.1 Abwägung der in der Öffentlichkeits- und Fachstellenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Bedenken und Anregungen

Beschluss:

1. Zu den während der vorzeitigen öffentlichen Auslegung und Fachstellenanhörung der Träger öffentlicher Belange eingebrachten Bedenken und Anregungen wird wie folgt Stellung genommen:

- a) Stellungnahme des **Landratsamtes Deggendorf, Bautechnische Abteilung** vom 10.08.2023:

<u>Schreiben vom 10.08.2023:</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
Gegen die Teilaufhebung des Bebauungsplans „Kälberweide“ werden aus städtebaulicher Sicht keine Bedenken vorgebracht.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der bautechnischen Abteilung des Landratsamtes Deggendorf Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.

- b) Stellungnahme des **Landratsamtes Deggendorf, Untere Naturschutzbehörde** vom 10.08.2023:

<u>Schreiben vom 10.08.2023:</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
Zur o.g. Bauleitplanung ist aus Sicht der Naturschutzbelange wie folgt Stellung zu nehmen: Beschreibung des Vorhabens Geplant ist die Teilaufhebung der Bebauungspläne "Kälberweide" und "Pulsacker" sowie Aufstellung	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde und der Landschaftspflege des Landratsamtes Deggendorf Kenntnis erhalten.

eines Gesamtbebauungsplanes "Eichenhain" für die bisherigen Bebauungspläne "Kälberweide" und "Pulsacker" durch den Markt Metten. <u>Hier: Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Kälberweide“</u> Eingriffsbeurteilung Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Kälberweide“ ergeben sich aus Sicht des Naturschutzes keine Konflikte. Auf die Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes Eichenhain wird verwiesen.	Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.
--	--

c) Stellungnahme des **Landratsamtes Deggendorf, Fachstelle Immissionsschutz** vom 14.08.2023:

Schreiben vom 14.08.2023:	Abwägungsvorschlag
Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken mit dem Vorhaben.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Fachstelle Immissionsschutz des Landratsamtes Deggendorf Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.

d) Stellungnahme des **Landratsamtes Deggendorf, Fachstelle Wasserwirtschaft** vom 10.08.2023:

Schreiben vom 10.08.2023:	Abwägungsvorschlag
Der Bebauungsplan „Kälberweide“ stammt aus dem Jahr 1963. Er ist nicht mehr zeitgemäß, und der Geltungsbereich soll zusammen mit dem Bebauungsplan „Pulsacker“ in einem überarbeiteten Bebauungsplan „Eichenhainstraße – Frühlingstraße“ zusammengeführt werden. Zu dem dortigen Entwurf vom 27.06.2023 mit Az.: 40-84-2023-BL wurde ebenfalls mit heutigem Datum Stellung genommen. Für das separate Teilaufhebungsverfahren ergeben sich keine besonderen Hinweise oder Anregungen. Von der Aufhebung ausgenommen sind die Flurstücke 476, 476/43, 476/95 und 476/41 der Gemarkung Metten.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Fachstelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Deggendorf Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.

e) Stellungnahme des **Landratsamtes Deggendorf, Abteilung Gesundheitswesen** vom 10.08.2023:

Schreiben vom 10.08.2023:	Abwägungsvorschlag
Zum geplanten Vorhaben bestehen aus Sicht des Gesundheitsamtes keine Bedenken oder Anregungen.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Abteilung Gesundheitswesen des Landratsamtes Deggendorf Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.

f) Stellungnahme des **Landratsamtes Deggendorf, Fachstelle Kreisarchäologie** vom 10.08.2023:

Schreiben vom 10.08.2023:	Abwägungsvorschlag
Es bestehen keine Einwände seitens der Kreisarchäologie.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Fachstelle Kreisarchäologie des Landratsamtes Deggendorf Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.

g) Stellungnahme des **Landratsamtes Deggendorf**, vom 26.09.2023:

Schreiben vom 26.09.2023,	Abwägungsvorschlag
Erneute Fachstellenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wegen Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Kälberweide“, Markt Metten zu o. g. Bauleitplanung, in der Entwurfsfassung vom 25.04.2023, wird wie folgt Stellung genommen: Bezüglich der Fachstimmungen wird auf die Schreiben des Landratsamtes Deggendorf vom 10.08.2023, 82-2023-BL und vom 14.08.2023, 43-5-4-2023-BL-A, verwiesen.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme des Landratsamtes Deggendorf, Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass auf die bereits vorliegenden Stimmungen verwiesen wird.

h) Stellungnahme des **Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf** vom 04.09.2023:

Schreiben vom 04.09.2023,	Abwägungsvorschlag
<u>Wasserversorgung und Grundwasserschutz</u> Die Wasserversorgung in Metten ist durch den Anschluss an das Netz der Wasserversorgung Bayerischer Wald gesichert. Wasserschutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. <u>Schmutzwasserentsorgung</u> Die Schmutzwasserbeseitigung kann durch den Anschluss an die Kanalisation mit Ableitung zur Kläranlage Metten gesichert werden. Die Kläranlage Metten ist im Bau. <u>Niederschlagswasserentsorgung</u> Möglichkeiten zur Versickerung bzw. Rückhaltung von Niederschlagswasser sollten soweit wie möglich genutzt werden. Allgemein gilt: Gemäß §55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes ist mittels Sickertest nach Arbeitsblatt DWA-A 138, Anhang B, exemplarisch an repräsentativen Stellen im Geltungsbereich nachzuweisen. Sollten die Untergrundverhältnisse eine oberflächennahe Versickerung nicht oder nicht flächendeckend zulassen, ist auch die Ableitung in Gewässer möglich. Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser oder eine Einleitung in oberirdische Gewässer (Gewässerbenutzungen) eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitungen in oberirdische Gewässer die Voraussetzungen des Gemeingebrauchs nach § 25 WHG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 BayWG mit TRENNOG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) und bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass Möglichkeiten der Niederschlagswasserversickerung soweit wie möglich zu nutzen sind. Dies ist in Kapitel 6 der Entwurfsbegründung auch so dargelegt. Es wurden Vorkehrungen zur Berücksichtigung wild abfließenden Wassers getroffen.

der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind.

Bei der Einleitungsmenge und Behandlung des Niederschlagswassers in Oberflächengewässer sind die Vorgaben des Merkblattes „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ (DWA-M 153) bzw. DWA A102 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer“ zu beachten. Für das Rückhaltevolumen gilt Arbeitsblatt DWA-A 117.

Wild abfließendes Niederschlagswasser, Starkregen und Sturzfluten

Wild abfließendes Wasser soll grundsätzlich gegenüber den bestehenden Verhältnissen nicht nachteilig verändert werden.

Als Starkregen bezeichnet man laut den Warnkriterien des Deutschen Wetterdienstes Niederschläge von mehr als 25 Millimeter pro Stunde oder mehr als 35 Millimeter in sechs Stunden. Starkregen entsteht häufig beim Abregnen massiver Gewitterwolken. Sturzfluten entstehen meist infolge von solchen Starkregenereignissen, wenn das Wasser nicht schnell genug im Erdreich versickern oder über ein Kanalsystem abgeführt werden kann. Es bilden sich schlagartig oberirdische Wasserstraßen bis hin zu ganzen Seen.

Sturzfluten können überall auftreten, unabhängig davon, ob Bäche oder andere fließende Gewässer in der Nähe sind. Bereits leichtere Hanglagen begünstigen, dass herabstürzende Wassermassen auf Gebäude zuströmen.

Ebenso kann es bei ebenen Straßen zu einem Rückstau im Kanalsystem kommen, was zu Überschwemmungen führt. Die Entwässerungskanäle sind meist nicht auf Sturzfluten ausgelegt. Daher können die Regenmassen nur zum Teil über das Kanalsystem abgeführt werden und der andere, oft erhebliche Teil der Regenmassen bahnt sich oberirdisch in meist unkontrollierter Weise seinen Weg über Straßen und Grundstücke. Dies führt zu Schäden an und in Bauwerken, sofern keine ausreichenden Schutzvorkehrungen bestehen.

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe empfiehlt u. a. folgende vorbeugenden Maßnahmen zum Schutz vor Sturzfluten:

- Planen Sie alle Eingangsbereiche und Oberkanten von Lichtschächten und außenliegenden Kellerabgängen mindestens 15 bis 20 Zentimeter höher als die umgebende Geländeoberfläche.

- Treffen Sie Vorkehrungen, um einen Rückstau aus der Kanalisation zu vermeiden.

Sturzfluten können insbesondere im nördlichen Bereich des Geltungsbereichs auftreten. Auf das vom Markt Metten angestrebte und vom Freistaat Bayern voraussichtlich geförderte Integrale Konzept zum kommunalen Sturzfluten – Risikomanagement für den Marktbereich Metten, wird hingewiesen. <u>Altlasten und Schadensfälle</u> Über Altlasten und Schadensfälle im Bereich des o.g. Bebauungsplanes liegen uns keine Erkenntnisse vor. Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen. Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.	
---	--

i) **Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Deggendorf-Straubing vom 25.07.2023:**

E-Mail bzw. Schreiben vom , 25.07.2023	Abwägungsvorschlag
Es bestehen aus hiesiger Sicht keine Einwände gegen die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Kälberweide“.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Deggendorf-Straubing, Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.

j) **Stellungnahme der Wasserversorgung Bayerischer Wald (waldwasser), Moos vom 26.07.2023:**

Schreiben vom 26.07.2023	Abwägungsvorschlag
In dem im Betreff genannten Planungsbereich befinden sich keine Anlagen der Wasserversorgung Bayerischer Wald. Eine weitergehende Stellungnahme ist daher nicht veranlasst.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Wasserversorgung Bayerischer Wald (waldwasser), Moos, Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.

k) **Stellungnahme des Bayerischen Landesamt für Umwelt LfU, Augsburg vom 09.08.2023:**

Schreiben vom 09.08.2023:	Abwägungsvorschlag
Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren). Die o.g. vom LfU zu vertretenden Belange werden nicht berührt bzw. wurden ausreichend berücksichtigt.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme des Bayerischen Landesamt für Umwelt LfU, Augsburg, Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Deggendorf (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde). Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.	
---	--

l) **Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH, Vilshofen vom 16.08.2023:**

E-Mail vom 16.8.2023, Schreiben vom 04.11.2022:	Abwägungsvorschlag
E-Mail vom 16.8.2023: Unsere Stellungnahme ID6499 v. 04.11.2022 hat auch hier zur erneuten Beteiligung weiter Bestand und Gültigkeit. Stellungnahme ID6499 v. 04.11.2022 Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. Kabeln Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt, zu unseren Kabeln muss jederzeit gewährleistet sein, damit Aufgrabungen z. B. mit einem Minibagger, möglich sind. Befinden sich unsere Anlagen innerhalb der Umzäunung, ist für Wartung und Reparaturarbeiten am Eingangstor der PV-Anlage ein Schlüsseltresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den Schließzylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH. Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzeln Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125. Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH, Vilshofen, Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass durch die Planung Bestand, Sicherheit und Betrieb der betroffenen Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen. Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen. Anlagen: Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen	
--	--

m) Stellungnahme des **Staatlichen Bauamt Passau, Servicestelle Deggendorf** vom 28.09.2023:

<u>E-Mail vom 28.09.2023</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
Die Belange der Servicestelle Deggendorf des Staatlichen Bauamtes Passau werden durch die Teilaufhebung der Bebauungspläne „Kälberweide“ und „Pulsacker“ sowie durch die Aufstellung des Gesamtbebauungsplanes „Eichenhainstraße-Frühlingsstraße“ nicht berührt. Unsererseits besteht auch in der zweiten Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB kein Einwand gegen die beabsichtigte Bauleitplanung.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme des Staatlichen Bauamt Passau, Servicestelle Deggendorf Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.

n) Stellungnahme der **Regierung von Niederbayern, Landshut** vom 08.08.2023:

<u>Schreiben vom 08.08.2023:</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
Der Markt Metten plant die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Kälberweide“. Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung stehen der geplanten Teilaufhebung nicht entgegen.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Regierung von Niederbayern, Landshut Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.

o) Stellungnahme des **Regionalen Planungsverbands Donau-Wald, Straubing** vom 09.08.2023:

<u>Schreiben vom 09.08.2023:</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
Keine Einwendungen	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbands Donau-Wald, Straubing Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.

p) Stellungnahme der **Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Nürnberg** vom 21.09.2023:

<u>Schreiben vom 21.09.2023:</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: •Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH •Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH •Zeichenerklärung Vodafone GmbH •Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Nürnberg Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.

q) Stellungnahme der **Energienetze Bayern GmbH & Co.KG, Arnstorf** vom 20.07.2023:

<u>Schreiben vom 20.07.2023:</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
Gegen den Ausbau besteht unsererseits kein Einwand. In diesem Bereich sind derzeit keine Maßnahmen der Energienetze Bayern/ESB geplant. Über weitere Ausbauplanungen und Ausbautermine bitten wir Sie uns auf dem Laufenden zu halten.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Energienetze Bayern GmbH & Co.KG, Arnstorf, Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.

r) Stellungnahme des **Bürgers A, Metten** vom 28.09.2023:

<u>Schreiben und E-Mail vom 28.09.2023:</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
Erneut bin ich selbst überrascht, dass schon wieder eine Beteiligung der Bürger an der Aufhebung des bestehenden Bebauungsplans nur auf Ihrer nun deutlich veränderten Homepage stattfindet! Bisher waren die Ankündigungen kaum zu finden! Ich selbst habe diese Bekanntmachung nur durch Zufall gestern entdeckt! Niemand sonst weiß davon (der betroffenen Öffentlichkeit), außer evtl. die Gemeinderäte und die zuständigen Mitarbeiter! Sogar den Unterfertigten haben Sie von der neuen Frist nicht gesondert in Kenntnis gesetzt, obwohl Ihnen bekannt war, welche Einwendungen von mir vorgetragen wurden, in Bezug auch auf die neue Planung. Ich bin ein Ihnen bekannter Beteiligter! Leider muss ich mich auch gegen die Aufhebung des bisherigen Bebauungsplans wenden, weil das die Grundlage dafür ist, diesen bisherigen, qualifizierten und bewährten Plan zu beseitigen und einen neuen mit massivem Eingriff in die bestehende Bebauung zu installieren. Ich gehe davon aus, dass Sie zeitgleich mit dem Beschluss für den neuen Bebauungsplan auch den	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme des Bürgers A, Metten, Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass die nach dem BauGB vorgesehene Bürger- und Fachstellenbeteiligungen rechtzeitig und formell richtig durchgeführt wurden. Formelle Fehler wurden vom Landratsamt Deggendorf, Bauamt, nicht festgestellt. Eine Einzelbeteiligung der Bürger in direkter Form sieht der Gesetzgeber nicht vor. Der Vorentwurf wurde in der öffentlichen Sitzung am 06.09.22 gebilligt, die vorzeitige Bürgerbeteiligung erfolgte vom 18.10.22 bis 18.11.2022. Der Beschwerdeführer erhielt zudem in der Bürgerversammlung am 19.10.22 Rederecht zum Thema. Am 26.10.22 wurde ein eineinhalbstündiges Erörterungsgespräch zwischen dem Planungsbüro, dem Markt Metten und dem Beschwerdeführer abgehalten. Die Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen sowie die Billigung des Entwurfes erfolgte in der Sitzung am 25.04.23. Die öffentliche Bürger- und Fachstellenbeteiligung nach § 3 Abs. 2

Aufhebungsbeschluss vollziehen wollen. So ist es die Gesetzeslage, § 33 BauGB.

Letzterer ist daher Grundlage für den neuen Bebauungsplan.

Da aber beide Beschlüsse selbständig sind, ist es notwendig auch hier ergänzende Einwendungen vorzutragen, falls der geplante Bebauungsplan rechtswidrig ist und der Aufhebungsbeschluss wirksam wäre.

In einem solchen Fall wäre der Schutz der Anlieger durch den bestehenden Plan gefährdet.

Auch in dieser Sache moniere ich, dass die Beteiligung der Bürger nach § 3 (1) gar nicht stattgefunden hat, und damit die Grundlagen der Abwägung bezüglich der Notwendigkeit der Aufhebung der bisherigen Satzung fehlt.

Dieser formelle Fehler wirkt sich insoweit wie ein materieller Fehler aus.

Auch alle übrigen Fristen wurden den Betroffenen nicht bekannt gemacht. Die alleinige Einstellung in die Internetseite reicht nicht aus.

Die Ihnen vorgelegte Unterschriftenliste gegen den neuen Bebauungsplan zeigt, dass die Bewohner, die weitestgehend geschlossen gegen den neuen Plan unterschrieben haben, belegt zudem die fehlende Kenntnis der Bürger.

Es ist aber auch hier deutlich zu machen, dass Bauleitpläne nur und insoweit aufzustellen sind, als sie für die **städtebauliche** Entwicklung erforderlich sind, siehe § 1 (3) BauGB.

Dabei ist zu prüfen, ob sich ein Bauleitplan bei einer Gesamtschau der öffentlichen und privaten Belange rechtfertigen kann (Spannowsky, Kommentar zum BauGB 4. Auflage § 1 Rz. 36).

Das ist hier nicht der Fall.

Die geplanten massiven Eingriffe in die gewachsene Struktur im ländlichen Raum rechtfertigen sich hier nicht.

- Die kleinen Seitenstraßen mit den für die Feuerwehr notwendigen Wendeplatten, verbunden mit der engen Bebauung mit Einfamilienhäusern steht dagegen.

- Die Struktur der Bevölkerung, die sich mit viel Arbeit und Mühe hier auf dem Land ein Einfamilienhaus hart erarbeitet hat wird zerstört.

- Das prägende Bild der Einfamilienhäuser mit ihren Dachziegeldächern ist mehr als nur erhaltenswert.

- In Metten sind in den letzten Jahren einige Bausünden passiert. Schauen Sie sich das Blockgebäude neben der Wohnsiedlung neben der Mittelschule an, unmittelbar neben dem sehr hochwertigen Einfamilienhaus Reiß.

- Auch der Kastenbau an der Eichenhainstr., der schon gegen den erbitterten Kampf des Nachbarn erstellt wurde bricht das Gesamtbild auf.

- An der Deggendorfer Str. stehen erst seit kurzem abschreckende Blöcke, mit einer Verschandelung der Donauseite.

- Wir sind auf dem Land.

und § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 27.07.23 bis 28.09.23.

Es wird festgestellt, dass eine Aufhebung des bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplanes erforderlich ist soweit der räumliche Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes „Eichenhain“ betroffen ist. Dies dient einer zukünftig eindeutigen Rechtslage im Plangebiet. Das Erfordernis für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Eichenhain“ ist in dessen Entwurfsbegründung dargelegt.

Der Markt Metten geht davon aus, dass das Bebauungsplanverfahren zur Teilaufhebung formell und materiell richtig durchgeführt wird. Ein durch eine Klage ausgelöster „rechtsfreier“ Zustand kann nicht entstehen, da bei einer Aufhebung die gesetzlichen Vorgaben der BayBO greifen würden. Der Markt Metten hätte zudem die Möglichkeit, kurzfristig eine Veränderungssperre zu erlassen.

- Metten hat wahrlich als Minigemeinde anderes zu tun als ohne Rücksicht auf die Anlieger solche hässlichen Vielbewohnerbauten in eine heile, gewachsene Struktur zu setzen.
- Sie wollen nach unserer Auffassung Tatsachen für die von Ihnen erhoffte THD-Abteilung schaffen!
- 1.400 oder mehr Studenten im kleinen Metten. Wo sind die Straßen, wo die vielfach zu erweiternden Strukturen zu schaffen?

Haben Sie wirklich vergessen, die direkt betroffenen Bürger einzubinden, oder war das Absicht?

Meine Frau und ich haben uns schon lange über die ausschließlich in der Presse stattfindende Diskussion über den Ausbau der THD gewundert.

Wieviele Millionen Euro sollen dort im kleinen Metten in den Klostergrund investiert werden?

Das alles sind keine notwendigen Gründe für einen derartigen Eingriff in unsere Wohnsiedlung, von der es in Metten keine 2. gibt!

Ich habe schon wiederholt im ganzen Verfahren zum neuen Bebauungsplan ausführlich Stellung genommen.

Bitte ziehen Sie meine sämtlichen Schriftsätze mit den dort vorgetragenen Gründen gegen die Planung nochmals bei, um Ihre bisherige Planung vollständig zu überdenken!

Wenn fast die gesamte Bürgerschaft der Kälberweide Ihnen gleichgültig ist, dann macht mich das sprachlos. Hätten Sie die Bürger vorher gefragt, wäre sicher alles anders gekommen.

Glauben Sie wirklich, dass diese Pläne für Metten ein Fortschritt sind?

Auch die Menschen im Bereich der Kälberweide haben ein Recht, darzulegen, warum in den schmalen Seitenstraßen und Wendehämmern keine Anwohnervermehrung erfolgen darf!

Sie wissen es schlicht nicht, wie die Akustik hier zwischen den Häusern ist.

Kein einziger Marktgemeinderat wohnt hier.

Sie hören hier alles verstärkt, weil die Wendehäuser wie eigene Zimmer funktionieren.

Sie hören jedes Wort im Innenhof des Wendehammers.

Wenn jemand mit dem Smartphone vor die Haustür tritt um zu telefonieren, können Sie das Gespräch zwangsweise im Schlafzimmer mithören! Sie wissen, dass wir das eine Zeitlang ertragen mussten, bis das Landgericht diese Nutzung untersagte!

Die Schlaf- u. Wohnräume der Oberlieger wären massiv betroffen! Wenn hier nur ein solches Gebäude mit z.B. 6 Parteien und z.B. 12 Pkw hinzukommt, ist Tag und Nacht mit An-Abfahrt- und Rangierverkehr zu rechnen.

Mehr Menschen haben mehr Paketdienste, die liefern, wenden, Rolltore öffnen u. schließen, Motoren laufen lassen und sich laut bei Tag und Nacht vor den Schlafzimmern unterhalten!

Die Kinder laufen auf Kollisionskurs mit diesem gestiegenen Verkehrsaufkommen.
 Ältere Menschen, von denen es hier aufgrund der Struktur einige gibt, sind nicht sicher, Gehwege gibt es hier nicht!
 Parken die zusätzlichen Fahrzeuge, auch Lieferwagen auf der Straße, wird es nochmal mehr gefährlich!
 Schon jetzt hören Sie als Anlieger das Haustürschlagen aufgrund der besonderen Akustik unangenehm, wenn ihr Nebenan oder Gegenüber nicht Acht gibt.
 Heute ist das aufgrund der vertraglichen Bewohnerzahl und der Tatsache, dass wir uns kennen, gut kontrolliert.
 Das wird dann nicht mehr so sein.
 Was hier droht, haben wir ja gerade neben dem Wohnhaus Heinhold erfahren.
 Dort wird gar ein Monteurwohnheim geplant. Ich bin sprachlos!
 Das sind die ersten Boten der fehlerhaften Signale, die schon von diesem Bebauungsplan ausgehen!
 Ich bitte Sie, fragen Sie die Bürger, die hier betroffen sind und zeigen Sie Ihre und der Gemeinderäte Souveränität, indem Sie Ihr eigenes Handeln überdenken und der überwältigenden Mehrheit der Bürger folgen!
 Niemand wird eine Aufgabe der Planung mehr honorieren, als Ihre Mitbürger!

Ergänzung vom 28.09.2023 zum Schriftsatz vom 28.09.2023

Im Nachgang muss ich noch einmal ein schweres Hindernis für eine Tolerierung eines neuen Plans ansprechen:
 Ein ganz erhebliches Problem ist mir die Zulassung der Penthäuser als 3. Stockwerk.
 Hierzu hatte ich mich auch schon diese Woche mit Herrn Chrzon ausgetauscht.
 Damit würde nämlich auch in die persönlichen Lebenssphären der Einfamilienhaus-Eigentümer eingegriffen. Es ist geradezu unglaublich, dass hier Aussichtstürme über die nahen Gärten, Terrassen und in die Wohnräume der anderen Anlieger gestattet werden sollen.
 Bei einer Abwägung eines solch schweren Eingriffs in die Privatsphäre der Anlieger bei der Frage der Notwendigkeit spricht das klar gegen dieses Planvorhaben! Was haben diese Partyräume unter Verletzung der Privatsphäre der Nachbarn mit Verdichtung zu tun? Gefälligkeit für Bauträger?
 Ergänzend hat ja auch das Landratsamt davon in seiner Stellungnahme vom 08.11.2022 abgeraten!
 So heißt es dort wörtlich: „Auf Staffelgeschoße sollte **grundsätzlich** verzichtet werden.“

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

3.2 Satzungsbeschluss und Beschluss über die öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB;

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt die vom Büro Garnhartner Schober Spörl, Passau, gefertigte Satzung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Kälberweide“ mit Begründung in der Fassung vom 24.10.2023 als Satzung. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Kälberweide“ in der Fassung vom 24.10.2023 nach § 10 Abs. 3 BauGB zeitgleich mit dem Bebauungsplan „Eichenhain“ bekanntzumachen, wenn dies formal im Rahmen des Verfahrens möglich ist.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

4 Vollzug des BauGB; Aufstellung des Bebauungsplanes "Eichenhain";

MGR Miriam Augustin nimmt ab 19:36 Uhr an der Sitzung teil.

Sachverhalt:

Bürgermeister Moser erinnert, dass der Marktgemeinderat in der Sitzung am 06.09.2022 festgelegt hat, die Bebauungspläne Kälberweide und Pulsacker zu überarbeiten.

Ausgenommen sind im Bereich des Bebauungsplanes „Pulsacker“ die Grundstücke Flur-Nr. 517 Teilfläche (TfL.) , 518 TfL., 518/1 518/2 und 518/3 der Gemarkung Metten. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kälberweide“ wurden im Vorentwurf die Bereiche des Bewegungsparcours, des Naturdenkmals „Eichenhain“, des Sondergebietes „Einzelhandel“ und die Flur-Nr. 476/71 der Gemarkung Metten herausgenommen.

Formell ist es erforderlich, dass die bestehenden Bebauungspläne „Pulsacker“ und „Kälberweide“ teilweise aufgehoben werden und ein neuer Gesamtbebauungsplan mit Ausnahme der genannten Grundstücke bzw. Bereiche aufgestellt wird. Der Bebauungsplan hat den Namen „Eichenhain“ erhalten.

Es ist vorgesehen, dass der Gesamtbebauungsplan im Norden eine aufgelockerte Bebauung beibehält. Dieses Gebiet ist weit einsehbar, größere Komplexe sollen hier nicht entstehen. Nach Süd hin enthält der Bebauungsplan Festsetzungen, die eine verdichtete Bebauung ermöglichen. An der Neuhausener Straße und an der Kaiser-Heinrich-Straße wird eine kompakte Bebauung ermöglicht.

Das Planungsgebiet mit einer Gesamtfläche mit 13,5 Hektar Fläche befindet sich im nordwestlichen Bereich des Hauptortsteils Metten. Das Gelände ist von Nord nach Süd geneigt, bereits voll bebaut und erschlossen.

Es erstreckt sich von der Neuhausener Straße bis zum „Obermettenwald“ im „Oberen Klosterwald“. Flurstücke an folgenden Straßen sind Teil des Geltungsbereichs: Frühlingsstraße, Finsinger Straße, Wilhelm-Fink-Straße, Eichenhainstraße, Kaiser-Karl-Straße, Gamelbertstraße, Ottostraße, Kaiser- Heinrich- Straße, und Neuhausener Straße. Das Gelände ist von Nord nach Süd geneigt, bereits voll bebaut und erschlossen. Die bestehende Bebauung im nördlichen Teil des Geltungsbereiches sind fast ausschließlich Einfamilienhäuser. Im Südosten entlang der Kaiser-Heinrich Straße befinden sich bereits Verdichtungsansätze als Geschosswohnungsbau.

Die Bereiche, welche im Zuge der Überarbeitung keinen Handlungsbedarf hervorrufen, sollen in ihrer Rechtskraft bestehen bleiben. Diese sind weitestgehend Deckblätter, welche im Nachgang zu den ursprünglichen Satzungen erstellt wurden. Im Detail handelt es sich um den Waldbestand des Eichenhains im Zusammenhang mit dem Mehrgenerationenspielplatz im Osten, um die Flur-Nr. 476/71 der Gemarkung Metten, um das „SO Einzelhandel“ im Süden sowie mehrere Parzellen im Nordosten, am Rand des noch bestehenden Bebauungsplans Pulsacker.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flur-Nr. 468/11, 468/10, 468/9, 468/8, 468/3, 468/7, 468/5, 468/4, 468/2, 468/12, 468/13, 468/14, 468/21, 468/6, 468/20, 469/12, 469/14, 469/15, 469/16, 469/4, 468/19, 468/18, 468, 468/17, 468/16, 468/15, 470/9, 470/8, 470/7, 470/6, 469/11, 469/10,

469/9, 469/8, 469, 469/3, 476/77, 469/18, 469/5, 469/6, 469/17, 469/2, 469/7, 469/23, 476/76, 476/38, 476/78, 476/118, 476/117, 476/116, 476/115, 476/79, 476/80, 476/81, 476/82, 476/83, 476/84, 476/87, 476/86, 476/85, 476/88, 476/36, 476/91, 476/89, 476/90, 476/35, 476/34, 476/33, 476/37, 476/15, 476/16, 476/17, 476/18, 476/19, 476/22, 476/21, 476/20, 476/8, 476/9, 476/109, 476/10, 476/11, 476/12, 476/12, 476/13, 476/14, 476/1, 476/2, 476/3, 476/4, 476/5, 476/6, 476/121, 476/7, 476/110, 476/74, 476/62, 476/114, 476/73, 476/63, 476/72, 476/64, 476/65, 476/70, 476/66, 476/69, 476/68, 476/67, 476/61, 476/60, 476/58, 476/57, 476/56, 476/55, 476/54, 476/53, 476/52, 476/51, 476/32, 476/31, 476/30, 476/29, 476/28, 476/25, 476/24, 476/23, 476/39, 476/27, 476/26, 476/102, 476/103, 476/104, 476/105, 476/106, 476/107, 476/49, 476/108, 476/43, 476/50, 476/46, 476/45, 476/44, 476/48, 476/47, 476/94, 476/96, 476/42 der Gemarkung Metten

Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Eichenhain“ soll eine zukunftsorientierte Innenentwicklung durch verträgliche Nachverdichtung in den weitgehend bebauten Gebieten ermöglichen. Dazu werden insbesondere die überbaubaren Grundstücksflächen deutlich erweitert. Das Maß der baulichen Nutzung wird im Grundsatz beibehalten, die Höhenentwicklung und damit auch die zulässige Geschossfläche werden räumlich differenziert geregelt.

Für die Wandhöhe war im Vorentwurf ein Mindest- und Maximalmaß festgesetzt, wobei im südlichen Bereich das Maximalmaß bei 12,0 m liegen sollte. Für die Wohnbebauung waren niedrigere Werte laut Nutzungsschablone festgesetzt.

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat in seiner Sitzung am 06.09.2022 den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Eichenhain- – Frühlingstraße“, gefertigt vom Planungsbüro Garnhartner+Schober+Spörl, Passau, gebilligt. Die vorzeitige Fachstellen- und Bürgerbeteiligung wurde im Zeitraum vom 18.10.2022 bis 18.11.2022 durchgeführt. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte in der Sitzung am 25.04.2023.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Eichenhain-/Frühlingstraße“ wurde wie folgt angepasst bzw. geändert.

Name:

Der Bebauungsplan hat die Bezeichnung „Eichenhain“ erhalten.

Geschossflächenzahl (GFZ):

Die GFZ wurde im südlichen Teil mit 1,2 beibehalten. Im mittleren und nördlichen Teil des Bebauungsplanes wurde die GFZ auf 0,8 bzw. 0,65 reduziert.

Gebäudelänge:

Die Gebäudelänge wurde in einigen Bereichen auf 25 m, in den restlichen Bereichen auf 21 m reduziert. Hierdurch wird beispielsweise der Bau von Reihenhäusern mit drei Einheiten ermöglicht. Im Süden an der Neuhausener Straße wurde noch festgelegt, dass die Errichtung von Gebäuden mit 30 m Länge ermöglicht wird.

Wandhöhe:

Die Wandhöhe wurde auf 7,5 m bergseitig erhöht. Hierdurch wird ermöglicht, dass ein Dachgeschoss ausgebaut werden kann und die Vorgaben des neuen Gebäudeenergiegesetzes (GEG) gut umsetzbar sind.

Staffelgeschosse:

Für zurückgesetzte Staffelgeschosse (2,5 m Rücksetzung an allen Seiten) wurde eine eigene Festsetzung der Wandhöhe mit zusätzlich 1,5 m in den Bebauungsplan aufgenommen.

Baugrenzen:

Im südlichen Bereich wurde die Baugrenze V-förmig festgesetzt. Die gewünschte Verdichtung und Orientierung entlang der Neuhausener Straße wird hierdurch ermöglicht. Die Baugrenze zum Naturdenkmal „Eichenhain“ wurde zurückgesetzt.

Dächer:

Als Dachform wurde neben dem Satteldach das Walmdach, grundsätzlich mit Firstrichtung Ost-West, in weiten Teilen des Bebauungsplanes festgesetzt. Ausnahmen der Ausrichtung sind

ausnahmsweise zulässig, wenn sich der Hang dreht. Für eine Ausnahme ist die Zustimmung des Marktgemeinderates erforderlich.

Die Dachneigung ist mit 22 bis 30 Grad eng festgelegt. Ausgenommen hiervon ist der südliche Bereich an der Neuhausener Straße. Hier sind auch begrünte Flachdächer zulässig.

Für Dachgauben sind eigenständige Festsetzungen getroffen worden. Die Breite ist auf zwei Drittel der Dachfläche, max. zehn Meter, festgesetzt. Der Abstand zum Giebel muss mindestens einen Meter betragen.

Solaranlagen:

Für Solaranlagen auf Flachdächern ist bei einer Aufständerung eine max. Höhe von 0,90 m vorgesehen. Der Abstand zu Dachkante ist auf mind. 1,50 Meter festgesetzt.

Abstandsflächen:

Es werden die Abstandsflächen nach der Abstandsflächensatzung des Marktes Metten festgesetzt.

Stellplätze:

Die Anzahl der Stellplätze wird nach der Stellplatzsatzung des Marktes Metten festgesetzt. Zusätzlich wird im nördlichen und mittleren Bereich die Verpflichtung zur Anordnung der Stellplätze unterirdisch ab einem Bedarf von sieben Stellplätzen eingearbeitet.

Eichenhainstr. 10:

Der Bereich des Grundstückes wird aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Eichenhain“ herausgenommen. Die Festsetzungen des Deckblattes Nr.11 zum Bebauungsplan „Kälberweide“ bleiben bestehen. Dies ist erforderlich, weil die Festsetzungen des Deckblattes 11 weiter gefasst sind als die Überarbeitung dies vorsehen würde.

Gebäudelänge:

Die Länge der Gebäude wurde von max. 50 m auf 30 m reduziert.

In der Sitzung am 27.06.2023 erfolgte der nochmalige Änderungsbeschluss wegen einer geringfügigen Änderung bzw. Anpassung im Bebauungsplan in Bezug auf die Wandhöhen, die Festsetzung zum zurückgesetzten Dachgeschoss und die geringfügige Anpassung der Baugrenze im WA 1. Die Billigung des Entwurfes in der Fassung vom 27.06.2023 erfolgte ebenfalls in dieser Sitzung.

Die öffentliche Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Fachstellenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 27.07.2023 bis 27.08.2023, aufgrund formaler Notwendigkeit wurde die Auslegung bis zum 28.09.2023 verlängert.

4.1 Abwägung der in der Öffentlichkeits- und Fachstellenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Bedenken und Anregungen

Beschluss:

1. Zu den während der vorzeitigen öffentlichen Auslegung und Fachstellenanhörung der Träger öffentlicher Belange eingebrachten Bedenken und Anregungen wird wie folgt Stellung genommen:

- a) Stellungnahme des **Landratsamtes Deggendorf, Bautechnische Abteilung** vom 08.08.2023:

<u>Schreiben vom 08.08.2023:</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
Positiv wird bei der geänderten Planung zur Kenntnis genommen, dass im überwiegenden Teil des Geltungsbereiches nur mehr symmetrische Satteldächer und Walmdächer zugelassen werden sollen. Problematisch und für das Ortsbild nicht verträglich muss jedoch weiterhin die Zulassung von	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der bautechnischen Abteilung des Landratsamtes Deggendorf Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass eine innerörtliche Entwicklung durch Nachverdichtung beabsichtigt ist. Dabei wurde das Maß der baulichen Nutzung auch hinsichtlich der Höhenentwicklung im Plangebiet

Flachdächern und Wandhöhen bis zu 9 m nördlich entlang der Neuhausener Str. im WA 2 gesehen werden. Bisher lassen die Festsetzungen nur eine 2-geschossige Bebauung mit symmetrischen Satteldächern zu.

Bei den Geschosswohnungsbauten im WA 1, die etwas versteckt und in einem rückwärtigen Bereich des Gebietes liegen, sind Flachdächer bei einer maximal zulässigen Wandhöhe von 13,7 m noch vorstellbar.

Zu den einzelnen Festsetzungen durch Text (kursiv):

Ziffer 2.3: Die nach den Sätzen 1 bis 2 festgesetzte Wandhöhe darf in WR 2 und WA 3 bei Errichtung eines Staffelgeschosses gemäß 2.5 um maximal 1,5 m überschritten werden. - Im WR 2 und WA 3 sind nur mehr Sattel- und Walmdächer zulässig und keine Flachdächer mit Staffelgeschossen!

Ziffer 3.4: bei WA 1 die Abstandsflächen in ihrer Tiefe nach § 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO (0,4 H) zu bemessen. - Folgende Formulierung wird vorgeschlagen: Im WA 1 sind die Abstandsflächenvorschriften der BayBO (0,4 H) einzuhalten.

Ziffer 4.1: Dachgauben, Zwerchgiebel und Dacheinschnitte sind in Summe ihrer Breiten bis zu zwei Drittel der Gebäudelänge, jedoch maximal bis 10,0 m Breite zulässig. Sie müssen mindestens 1,0 m Abstand zu der giebelseitigen Wand und untereinander aufweisen. - Dies stellt keine Festsetzung dar, die eine architektonisch vertretbare Einbindung von Dachgauben und Zwerchgiebeln in die Dachlandschaft ermöglichen könnte. Zwerchgiebel (= bündig mit der Außenwand) und Dachgauben (liegen in der Dachfläche) sind grundsätzlich unterschiedliche Dachaufbauten und benötigen differenziertere und jeweils eigenständige Festsetzungen.

Falls geplant wäre, auch die Zulässigkeit von Zwerchhäusern (springen vor die Außenwand) zu regeln, wären darüber hinaus noch weitere Festsetzungen zu treffen.

Es sollten deshalb konkretere Festsetzungen über die Anzahl und Größe und der Gestaltung (Mindestdachneigung, Schleppgauben, Giebelgauben ...) getroffen werden, damit solche Bauteile im Verhältnis zur Gesamtdachfläche bzw. Gebäudelänge untergeordnet bleiben.

Ziffer 4.4: Werden in WR1, WR2, WA2 oder WA3 mehr als sechs Stellplätze errichtet, sind diese ab dem siebten unterirdisch anzulegen. - Warum erst ab den siebten Stellplatz und nicht auch im WA 1?

Grundsätzlich sollte unterschieden werden, ob es sich um eine (Neu-) Errichtung einer baulichen Anlage handelt. Dabei lässt sich eine Tiefgarage (TG) einfacher realisieren. Deshalb sollte bereits ab den ersten Stellplatz eine TG vorgeschrieben werden.

differenziert festgesetzt. Insbesondere entlang der Hauptverkehrsstraße Neuhausener Straße ist dabei eine etwas höhere Dichte auch in der Höhe beabsichtigt. Eine Wandhöhe von bis zu 9,0 m bedeutet bis zu drei Geschosse. Dies wird hinsichtlich der Höhenentwicklung als noch verträglich mit dem Ortsbild und der umgebenden Bebauung angesehen und aufgrund der Planungsabsicht gegenüber einer zwingend niedrigeren Bebauung bevorzugt.

Das Ortsbild ist zwar weitgehend durch Satteldächer mit Firstrichtung Ost-West geprägt. Jedoch erscheint gerade entlang der Hauptverkehrsachse und der dort beabsichtigten dichteren baulichen Nutzung eine davon abweichende Dachform (begrüntes Flachdach) als Ganzes durchaus möglich. Allerdings werden zur Anpassung an das bisherige Ortsbild Flachdächer im Weiteren nur noch in WA1 zugelassen.

Zu den Staffelgeschossen: Wie aus der Zeichnung unter G der Entwurfsfassung ersichtlich, sollte ein Zurückweichen der Außenwände des obersten Geschosses gegenüber dem darunterliegenden, unabhängig von der Pflicht zur Errichtung eines Sattel- oder Walmdaches auf dem obersten Geschoss, zulässig sein. Dem entsprechend war Festsetzung B.2.3, Satz 4 der Entwurfsfassung zu verstehen. Es wird hier jedoch im Weiteren aus gestalterischen Gründen der Empfehlung gefolgt, außerhalb von WA1 keine Staffelgeschosse mehr zuzulassen.

Der Formulierungsvorschlag zu den Abstandsflächen in WA 1 wird übernommen. Eine Änderung der Planung ist damit nicht verbunden.

Die Unterschiedlichkeit von Zwerchgiebeln und Dachgauben wurde bei der Formulierung der Festsetzung gesehen. Die Gestaltungsabsicht war es, dass sich einerseits Dachgauben, aber auch Zwerchgiebel in ihrer Gesamtwirkung dem Hauptdach noch unterordnen, daher die Breitenbegrenzung für beide Elemente. Andererseits soll zugunsten des Erscheinungsbildes und der Unterordnung auch der Abstand zwischen Gauben untereinander und zu Zwerchgiebeln sowie zu der Wandseite des Hauptgiebels ein Mindestmaß nicht unterschreiten. Zu diesen Zwecken waren keine zwischen Gauben und Zwerchgiebel unterschiedlichen Festsetzungen erforderlich. Zur Anpassung an das bestehende Ortsbild werden jedoch im Weiteren engere und stärker differenzierte Festsetzungen zu Dachaufbauten getroffen. Im Gegenzug kann die Baugrenze in WA2 großzügiger festgelegt werden.

Zu Stellplätze / Tiefgaragenpflicht: Die städtebauliche Begründung erläutert dies wie folgt: Um trotzdem ausreichend Freiflächen zur Begrünung auf den Grundstücken zu sichern und um städtebauliche Missstände zu vermeiden, wird

Bei einer Änderung einer bestehenden baulichen Anlage dürfte die Anlage einer TG jedoch schwierig werden. Deshalb sollte der Bebauungsplan Ausnahmen nach Art und Umfang gemäß § 31 Abs. 1 BauGB für diese Fälle bereits vorsehen. Zu den planerischen Festsetzungen: <i>B 2.3 Abgrenzung unterschiedl. Nutzung sowie unterschiedl. Maß der Nutzung</i> - Fehlt zwischen WA 1 und WR 2! Sonstiges: <i>G Beispiele Dachausbau</i> - Sinn entzieht sich mir, kann m. E. deshalb entfallen.	für WR1, WR2 und WA3 bei einem Bedarf von mehr als sechs Stellplätzen deren unterirdische Anordnung vorgeschrieben. Damit kann auch der bestehende Charakter des Wohngebietes dort gewahrt werden. Die Wahrscheinlichkeit, dass dabei eine Tiefgaragenpflicht durch Bestandsausbau ausgelöst wird, ist gering. Insofern wird an der Regelung grundsätzlich festgehalten. Allerdings wird die Tiefgaragenpflicht im Weiteren differenziert zwischen Neubau und Ausbau des Bestandes. In WA 1 liegen bereits im Bestand andere Verhältnisse vor. Die Abgrenzung nach B.2.3 zwischen WA 1 und WR 2 wird deutlicher dargestellt. <i>G Beispiele Dachausbau</i> visualisierte in der Entwurfsfassung einige Möglichkeiten um auch Nicht-Fachleuten den Spielraum der getroffenen Festsetzungen zu verdeutlichen. Im Weiteren wird die Darstellung aufgrund des weitgehenden Wegfalls von Staffelgeschoßen nicht mehr benötigt und kann entfallen.
---	---

b) Stellungnahme des **Landratsamtes Deggendorf, Untere Naturschutzbehörde** vom 08.08.2023:

Schreiben vom 08.08.2023:	Abwägungsvorschlag
Zur o.g. Bauleitplanung ist aus Sicht der Naturschutzbelange wie folgt Stellung zu nehmen: 1. Beschreibung des Vorhabens Geplant ist die Teilaufhebung der Bebauungspläne "Kälberweide" und "Pulsacker" sowie Aufstellung eines Gesamtbebauungsplanes "Eichenhain" für die bisherigen Bebauungspläne "Kälberweide" und "Pulsacker" durch den Markt Metten. 2. Aussagen übergeordneter Planungen Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist der Vorhabensbereich größtenteils als allgemeines Wohngebiet (WA) dargestellt. 3. Schutzgebiete und Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft Gesetzlich geschützte Flächen sind vom Vorhaben nicht direkt betroffen. Die östlich angrenzende Biotopfläche wird vom neuen Geltungsbereich nicht berührt – allerdings sind gegenüber dem alten Bebauungsplan neue Baugrenzen geplant, die faktisch nach wie vor bis auf ca. 2 m an das Biotop heranreichen. 4. Artenschutz Grundsätzlich ist bereits bei Bauleitplänen zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Belange betroffen sind. Für den direkten Planungsbereich sind in der Artenschutzkartierung u.a. Vorkommen von Schlingnattern und der kleinen Bartfledermaus verzeichnet.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde und der Landschaftspflege des Landratsamtes Deggendorf Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass die festgesetzte Baugrenze nur im bereits bebauten Bereich bei Fl.-Nr. 476/27 so nah an den bestehenden Gehölzbiotop heranreicht. Bei Fl.-Nr. 476/28 beträgt der geplante Abstand bereits mindestens 6,8m. Eine wesentliche Beeinträchtigung des Biotops ist hieraus nicht zu erwarten, den Belangen des Biotopschutzes wird ausreichend Rechnung getragen. Aufgrund der in der Entwurfsbegründung dargelegten Aspekte ist eine Lösung artenschutzrechtlicher Belange am ehesten bei Vorliegen aktueller Erkenntnisse zum Zeitpunkt von geplanten Baumaßnahmen sinnvoll möglich. Daher wird die bisherige Auseinandersetzung mit den Belangen des Artenschutzes als für die Bauleitplanung ausreichend angesehen und der Weg für die Bewältigung eventuell auftretender Konflikte aufgezeigt und ist als Hinweis an die Bauherrn in der Planung enthalten. Sämtliche betroffenen Umweltbelange und -auswirkungen wurden ausreichend ermittelt und bewertet. Sie sind in Kapitel 8 der Entwurfsbegründung (Umweltbericht) dargelegt. Dabei wurden bei den Umweltschutzgütern planungsbedingt überwiegend keine wesentlichen beeinträchtigenden Umweltauswirkungen prognostiziert. Lediglich bei Schutzgut Boden und

Der Umweltbericht enthält zum Artenschutz folgende Aussagen: „Aufgrund der Vielzahl privater und damit nicht ausreichend zugänglicher Baugrundstücke mit potentiellen Habitaten und weil die tatsächlichen Bauvorhaben der nächsten Jahre nicht abschätzbar sind, wären Erhebungen zu tatsächlichen Vorkommen sehr aufwändig oder teilweise auch überhaupt nicht durchführbar. Die Bauherren haben daher mit jahreszeitlich ausreichendem Vorlauf zu Baumaßnahmen ein mögliches Vorkommen und eine mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlich betrachten zu lassen, um Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG gegebenenfalls durch Vermeidungs- oder geeignete Ausgleichsmaßnahmen nachweislich auszuschließen und dies im Bauantrag darzulegen.“

5. Eingriffsbeurteilung

Gegenüber den beiden ursprünglichen beiden Bauleitplänen finden überschlägig keine erheblichen Änderungen im neuen Plan statt.

Die GRZ wird für den neuen Gesamtplan "Eichenhainstraße-Frühlingstraße" auf 0,4 festgesetzt. Laut den Unterlagen war auch zuvor eine GRZ von 0,4 festgesetzt.

Allerdings waren bei den damaligen Plänen die Baugrenzen viel kleiner gefasst, als bei dem neuen Gesamtplan. Daher stellt sich aktuell auf der Fläche zumeist nur eine GRZ von unter 0,2 dar; kleinflächig auch zwischen 0,2 bis 0,4. Durch die Erweiterung der Baugrenzen kann nun erzielt werden, dass die festgesetzte GRZ auch ausgenutzt werden kann. Eine Nachverdichtung der Innenentwicklung wird angestrebt. Somit wird die Möglichkeit eingeräumt, dass viele Grundstücke, die bisher großflächige Gartenflächen besitzen, mit weiteren Gebäuden bebaut werden. Dies ist grundsätzlich aus naturschutzfachlicher Sicht zu begrüßen, da somit anderweitig Flächen geschont werden können.

Nichtsdestotrotz sind auch in diesem Verfahren Umweltbelange zu ermitteln und bei der Abwägung zu berücksichtigen. Auch darf die gemeindliche Bauleitplanung sonstigem zwingendem Recht (z.B. gesetzlicher Biotopschutz, Europäischer Artenschutz) nicht entgegenstehen.

Das kann im Einzelfall zur Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen führen, wenn andernfalls eine rechtmäßige Abwägungsentscheidung nicht möglich ist.

6. Fazit

Um aus naturschutzfachlicher Sicht der Planung zustimmen zu können, sind daher die folgenden Punkte im Bebauungsplan zu überarbeiten:

- Artenschutz:

Aufgrund der Unübersichtlichkeit der zukünftigen Baumaßnahmen besteht seitens der Fachstelle Einverständnis, wenn artenschutzrechtliche Belange erst durch die Bauherren am konkreten Vorhaben geprüft werden. Dies ist jedoch zwingend

beim Schutzgut Landschaft sind mäßig erhebliche Auswirkungen nicht auszuschließen. Durch im Rahmen der weiteren Planung getroffenen gestalterischen Festsetzungen (zu Dachformen, Dachaufbauten, Staffelgeschoßen) könnten landschaftliche Beeinträchtigungen weitestgehend ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung des Bodens durch Nachverdichtung wird jedoch nicht die bislang auch angesichts vormals engerer Baugrenzen ausnutzbare Grundflächenzahl 2 (gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO) überschreiten. Sie ist aber zum Schutz der Inanspruchnahme bislang nicht bebauter Flächen und des dortigen Bodens als günstiger zu bewerten. Insofern wird die zulässige Nachverdichtung als verträglich mit den Belangen des Bodenschutzes angesehen und Bedarf keines durch planungsbedingte Eingriffe hervorgerufenen Ausgleichs.

Eine Abgrenzung des zu erhaltenden Gehölzbereiches auf der privaten Grünfläche ist bereits enthalten. In den Erläuterungen der Planzeichen wird sie unter B.2.8 noch ergänzt.

Begrünbare Dächer wird es aus gestalterischen Gründen gegebenenfalls nur noch im kleinen Teilgebiet WA1 geben können. Detaillierte Vorgaben zu Substratmaterialien sowie zur Saatgutzusammensetzung sind hier entbehrlich. Aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungsbereiches werden hier keine spezifischen Artvorgaben für die Dachbepflanzung für erforderlich erachtet.

Die Artenauswahl bei für die Begrünung von Stützwänden geeigneten Kletterpflanzen ist sehr eng begrenzt; standortheimische Arten sind mit Ausnahme des Efeus nicht dabei. Aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungsbereiches wird kein Erfordernis gesehen, die Artenauswahl derart eng zu begrenzen. Ähnliches gilt für die Artenauswahl von Laubbäumen, welche der Größe nach und aufgrund ihrer Wuchseigenschaften für Wohngärten geeignet sind. Angesichts der innerörtlichen Lage wird eine drastische Einschränkung der Artenauswahl nicht für erforderlich und angemessen angesehen. Festsetzung D.8.2 wird klarstellend ergänzt.

einzuhalten. Der Markt Metten hat die Bauherren auf diese Verpflichtung entsprechend aufmerksam zu machen. Bei Hinweisen zur Betroffenheit von besonders bzw. streng geschützten Arten ist die untere Naturschutzbehörde umgehend in das weitere Vorgehen miteinzubeziehen.

- C 1.8 Private Grünflächen (Festsetzungen durch Planzeichen)

Im Umweltbericht unter 8.4.2 „Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ wurde nun vermerkt, dass der Gehölzbestand auf dem Grünzug entlang der Finsinger Straße weitestgehend zu schonen und zu erhalten ist. Es ist noch eine planliche Darstellung im Bebauungs- und Grünordnungsplan einzuarbeiten, welche zu erhaltenden Gehölze auch planlich darlegt (soweit mit den wasserwirtschaftlichen Funktionen verträglich).

- Dachbegrünung

In den Festsetzungen durch Text sind in dem überarbeiteten Entwurf keine Hinweise mehr zur Dachbegrünung. Es sind entsprechende Vorgaben zur Dachbegrünung in die Festsetzungen durch Text wieder mitaufzunehmen. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind für die Begrünung der Dächer detailliertere Vorgaben zu geeigneten Herstellungsmaßnahmen festzulegen (heimische Arten, Saatgut, Materialverhältnis des Bodens usw.).

- 4.5: Begrünung Stützmauern (Festsetzungen durch Text)

Für die zu verwendenden Kletterpflanzen sind aus naturschutzfachlicher Sicht nach wie vor die Vorgaben zur Pflanzung näher zu definieren (heimische Kletterpflanzen + Artauswahl in den Festsetzungen integrieren).

- 5..2: Pflanzung von 1 Laubbaum pro 600m² (Festsetzungen durch Text)

Die Festsetzung ist nach wie vor aus naturschutzfachlicher Sicht dahingehend anzupassen, dass ausschließlich heimische Laubbäume oder Obstbäume für die Pflanzung zu verwenden sind. Die Artauswahl ist in der textlichen Festsetzung zu ergänzen. Darüber hinaus fehlt unter 5.2 eine entsprechende Bezeichnung für das zu pflanzende Gehölz (Laubbaum, etc.).

- Schutz des angrenzenden Biotops

Bereits in der vorangegangenen Stellungnahme wurde darauf hingewiesen, dass die Baugrenze, die westlich an das Biotop „Feldgehölz im Ortsbereich Metten“ mit Teilflächen-Nr. 7143-0390-001 angrenzt, mit einem Abstand von mindestens 10 m zur Biotopgrenze abzurücken ist, um nachhaltige Beeinträchtigungen des Biotops durch künftige Baumaßnahmen zu vermeiden. Laut den nun überarbeiteten Planunterlagen wurde die Baugrenze nicht verschoben. Ein Abrücken der Baugrenze ist noch in die Planunterlagen einzuarbeiten.

- c) Stellungnahme des **Landratsamtes Deggendorf, Fachstelle Immissionsschutz** vom 17.08.2023:

<u>Schreiben vom 17.08.2023:</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
Es werden hauptsächlich bauliche Anpassungen der Festsetzungen im bestehenden Wohngebiet vorgenommen. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken mit dem Vorhaben.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Fachstelle Immissionsschutz des Landratsamtes Deggendorf Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.

- d) Stellungnahme des **Landratsamtes Deggendorf, Fachstelle Wasserwirtschaft** vom 08.08.2023:

<u>Schreiben vom 08.08.2023:</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
Ziel der Aufstellung ist die Entwicklung eines aus den aufgehobenen Bebauungsplänen „Kälberweide“ und „Pulsacker“ zusammengeführten Bebauungsplanes mit aktuellen Festsetzungen im Hinblick auf eine zukunftsorientierte Innenentwicklung durch verträgliche Nachverdichtung in dem weitgehend bebauten Geltungsbereich. Von der Aufhebung ausgenommen sind die Flurstücke Nrn. 518, 518/1, 518/2 und 518/3 (BPlan „Pulsacker“) sowie die Flurstücke Nrn. 476, 476/43, 476/95 und 476/41 (BPlan „Kälberweide“). Der überplante Bereich liegt nicht in einem wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebiet. Trinkwasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Die Wasserversorgung kann zentral erfolgen. Die Beseitigung des Schmutzwassers ist durch den Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal gesichert. In der fachlichen Zuständigkeit der Fachkundigen Stelle ergeben sich derzeit keine besonderen Hinweise oder Anregungen.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Fachstelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Deggendorf Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.

- e) Stellungnahme des **Landratsamtes Deggendorf, Abteilung Gesundheitswesen** vom 08.08.2023:

<u>Schreiben vom 08.08.2023:</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
Zum geplanten Vorhaben bestehen aus Sicht des Gesundheitsamtes keine Bedenken oder Anregungen.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Abteilung Gesundheitswesen des Landratsamtes Deggendorf Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.

- f) Stellungnahme des **Landratsamtes Deggendorf, Fachstelle Kreisarchäologie** vom 08.08.2023:

<u>Schreiben vom 08.08.2023:</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
Es bestehen keine Einwände seitens der Kreisarchäologie.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Fachstelle Kreisarchäologie des Landratsamtes Deggendorf Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.

g) Stellungnahme des **Landratsamtes Deggendorf**, vom 26.09.2023:

Schreiben vom 26.09.2023,	Abwägungsvorschlag
Erneute Fachstellenbeteiligung wegen Überarbeitung des Vorentwurfes des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Eichenhainstraße - Frühlingsstraße“ zu o. g. Bauleitplanung, in der Entwurfsfassung vom 25.04.2023, wird wie folgt Stellung genommen: Bezüglich der Fachstellungnahmen wird auf die Schreiben des Landratsamtes Deggendorf vom 08.08.2023, 84-2023-BL und vom 17.08.2023, 43-5-6-2023-BL-A, verwiesen.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme des Landratsamtes Deggendorf, Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass auf die bereits vorliegenden Stellungnahmen verwiesen wird.

h) Stellungnahme des **Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf** vom 04.09.2023:

Schreiben vom 04.09.2023,	Abwägungsvorschlag
<u>Wasserversorgung und Grundwasserschutz</u> Die Wasserversorgung in Metten ist durch den Anschluss an das Netz der Wasserversorgung Bayerischer Wald gesichert. Wasserschutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. <u>Schmutzwasserentsorgung</u> Die Schmutzwasserbeseitigung kann durch den Anschluss an die Kanalisation mit Ableitung zur Kläranlage Metten gesichert werden. Die Kläranlage Metten ist im Bau. <u>Niederschlagswasserentsorgung</u> Möglichkeiten zur Versickerung bzw. Rückhaltung von Niederschlagswasser sollten soweit wie möglich genutzt werden. Allgemein gilt: Gemäß §55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes ist mittels Sickertest nach Arbeitsblatt DWA-A 138, Anhang B, exemplarisch an repräsentativen Stellen im Geltungsbereich nachzuweisen. Sollten die Untergrundverhältnisse eine oberflächennahe Versickerung nicht oder nicht flächendeckend zulassen, ist auch die Ableitung in Gewässer möglich. Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser oder eine Einleitung in oberirdische Gewässer (Gewässerbenutzungen) eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitungen in oberirdische Gewässer die Voraussetzungen des Gemeingebrauchs nach § 25 WHG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 BayWG mit TRENNOG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) und bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass Möglichkeiten der Niederschlagswasserversickerung soweit wie möglich zu nutzen sind. Dies wird in Kapitel 6 der Entwurfsbegründung auch so dargelegt. Es wurden Vorkehrungen zur Berücksichtigung wild abfließenden Wassers getroffen.

der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind.

Bei der Einleitungsmenge und Behandlung des Niederschlagswassers in Oberflächengewässer sind die Vorgaben des Merkblattes „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ (DWA-M 153) bzw. DWA A102 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer“ zu beachten. Für das Rückhaltevolumen gilt Arbeitsblatt DWA-A 117.

Wild abfließendes Niederschlagswasser, Starkregen und Sturzfluten

Wild abfließendes Wasser soll grundsätzlich gegenüber den bestehenden Verhältnissen nicht nachteilig verändert werden.

Als Starkregen bezeichnet man laut den Warnkriterien des Deutschen Wetterdienstes Niederschläge von mehr als 25 Millimeter pro Stunde oder mehr als 35 Millimeter in sechs Stunden. Starkregen entsteht häufig beim Abregnen massiver Gewitterwolken. Sturzfluten entstehen meist infolge von solchen Starkregenereignissen, wenn das Wasser nicht schnell genug im Erdreich versickern oder über ein Kanalsystem abgeführt werden kann. Es bilden sich schlagartig oberirdische Wasserstraßen bis hin zu ganzen Seen.

Sturzfluten können überall auftreten, unabhängig davon, ob Bäche oder andere fließende Gewässer in der Nähe sind. Bereits leichtere Hanglagen begünstigen, dass herabstürzende Wassermassen auf Gebäude zuströmen.

Ebenso kann es bei ebenen Straßen zu einem Rückstau im Kanalsystem kommen, was zu Überschwemmungen führt. Die Entwässerungskanäle sind meist nicht auf Sturzfluten ausgelegt. Daher können die Regenmassen nur zum Teil über das Kanalsystem abgeführt werden und der andere, oft erhebliche Teil der Regenmassen bahnt sich oberirdisch in meist unkontrollierter Weise seinen Weg über Straßen und Grundstücke. Dies führt zu Schäden an und in Bauwerken, sofern keine ausreichenden Schutzvorkehrungen bestehen.

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe empfiehlt u. a. folgende vorbeugenden Maßnahmen zum Schutz vor Sturzfluten:

□ Planen Sie alle Eingangsbereiche und Oberkanten von Lichtschächten und außenliegenden Kellerabgängen mindestens 15 bis 20 Zentimeter höher als die umgebende Geländeoberfläche.

□ Treffen Sie Vorkehrungen, um einen Rückstau aus der Kanalisation zu vermeiden.

Sturzfluten können insbesondere im nördlichen Bereich des Geltungsbereichs auftreten. Auf das vom Markt Metten angestrebte und vom Freistaat Bayern voraussichtlich geförderte Integrale Konzept zum kommunalen Sturzfluten – Risikomanagement für den Marktbereich Metten, wird hingewiesen. <u>Altlasten und Schadensfälle</u> Über Altlasten und Schadensfälle im Bereich des o.g. Bebauungsplanes liegen uns keine Erkenntnisse vor. Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen. Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.	
---	--

- i) **Stellungnahme der Wasserversorgung Bayerischer Wald (waldwasser), Moos vom 26.07.2023:**

<u>Schreiben vom 26.07.2023</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
In dem im Betreff genannten Planungsbereich befinden sich keine Anlagen der Wasserversorgung Bayerischer Wald. Eine weitergehende Stellungnahme ist daher nicht veranlasst.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Wasserversorgung Bayerischer Wald (waldwasser), Moos, Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.

- j) **Stellungnahme des Bayerischen Landesamt für Umwelt LfU, Augsburg vom 09.08.2023:**

<u>Schreiben vom 09.08.2023:</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren). Die o.g. vom LfU zu vertretenden Belange werden nicht berührt bzw. wurden ausreichend berücksichtigt. Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Deggendorf (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissions-schutzbehörde). Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf wahrgenommen.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme des Bayerischen Landesamt für Umwelt LfU, Augsburg, Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.

Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

k) **Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH, Vilshofen vom 16.08.2023:**

E-Mail vom 16.08.2023 und Schreiben vom 04.11.2022	Abwägungsvorschlag
E-Mail vom 16.8.2023: Unsere Stellungnahme ID6499 v. 04.11.2022 hat auch hier zur erneuten Beteiligung weiter Bestand und Gültigkeit. Stellungnahme ID6499 v. 04.11.2022 Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. Kabeln Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt, zu unseren Kabeln muss jederzeit gewährleistet sein, damit Aufgrabungen z. B. mit einem Minibagger, möglich sind. Befinden sich unsere Anlagen innerhalb der Umzäunung, ist für Wartung und Reparaturarbeiten am Eingangstor der PV-Anlage ein Schlüsseltresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den Schließzylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH. Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnende Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125. Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen. Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH, Vilshofen, Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass durch die Planung Bestand, Sicherheit und Betrieb der betroffenen Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen. Anlagen: Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen	
--	--

l) **Stellungnahme des Staatlichen Bauamt Passau, Servicestelle Deggendorf vom 28.09.2023:**

E-Mail vom 28.09.2023	Abwägungsvorschlag
Die Belange der Servicestelle Deggendorf des Staatlichen Bauamtes Passau werden durch die Teilaufhebung der Bebauungspläne „Kälberweide“ und „Pulsacker“ sowie durch die Aufstellung des Gesamtbauungsplanes „Eichenhainstraße-Frühlingsstraße“ nicht berührt. Unsererseits besteht auch in der zweiten Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB kein Einwand gegen die beabsichtigte Bauleitplanung.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme des Staatlichen Bauamt Passau, Servicestelle Deggendorf Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.

m) **Stellungnahme der Regierung von Niederbayern, Landshut vom 08.08.2023:**

Schreiben vom 08.08.2023:	Abwägungsvorschlag
Der Markt Metten plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Eichenhainstraße-Frühlingsstraße“. Der Bebauungsplan soll die derzeit gültigen Bebauungspläne „Kälberweide“ und „Pulsacker“ zum Großteil ersetzen. Die höhere Landesplanungsbehörde hat in der Stellungnahme vom 11.11.2022 keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung stehen der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes weiterhin nicht entgegen.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Regierung von Niederbayern, Landshut Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.

n) **Stellungnahme des Regionalen Planungsverbands Donau-Wald, Straubing vom 09.08.2023:**

Schreiben vom 09.08.2023:	Abwägungsvorschlag
Keine Einwendungen	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbands Donau-Wald, Straubing Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.

o) **Stellungnahme des Amts für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Landau a.d.Isar vom 09.08.2023:**

Schreiben vom 09.08.2023:	Abwägungsvorschlag
Die Belange der Ländlichen Entwicklung sind nicht betroffen.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme des Amts für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Landau a.d.Isar

	Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.
--	--

p) **Stellungnahme des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Deggendorf** vom 03.10.2023:

Schreiben vom 03.10.2023	Abwägungsvorschlag
Wir bedanken uns für die Beteiligung an den o.g. Verfahren, die Zusendung der Planunterlagen und die eingeräumte Fristverlängerung bis 04.10.2023. Zur Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir begrüßen grundsätzlich die Ausrichtung der vorliegenden Bauleitplanung auf die Innenentwicklung, da durch eine (maßvolle) Verdichtung im Bestand die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich („auf der grünen Wiese“) vermieden werden kann. In der Stellungnahme zum Vorentwurf haben wir zu der Planung verschiedene Anregungen und Bedenken vorgebracht, die zum Teil berücksichtigt wurden. Unter Bezug auf unsere Stellungnahme zum Vorentwurf, bitten wir jedoch noch einmal, folgende noch nicht übernommene Anregungen und Bedenken zu berücksichtigen: Wir halten angesichts der Erderwärmung und Klimaänderung die stärkere Berücksichtigung von Maßnahmen u. a. zur Dämpfung von Klimaextremen in Siedlungsflächen und zur verstärkten Rückhaltung von Niederschlägen bzw. allgemein Wasser in der Landschaft für erforderlich. Diese Maßnahmen sollten in Bebauungsplänen wo möglich auch festgesetzt werden. Wir regen daher an, analog zur Nutzung von Zisternen auch die Versickerung von anfallendem Regenwasser auf den einzelnen Parzellen festzusetzen. Wir halten in diesem Sinne außerdem auch an der Anregung fest, soweit wie möglich ein Trenn- und wo möglich ein Rückhaltesystem für die Beseitigung von Regenwasser zu planen und festzusetzen. Zumindest die Siedlungsflächen, die an die mit Planzeichen B2.5 und B2.6 gekennzeichneten Flächen angrenzen, können z. B. in der Regel, getrennt vom Schmutzwasser, in die genannten Flächen zur gebremsten Ableitung und Versickerung von Regenwasser entwässert werden. Für die bestehenden wie vor allem für die neu errichteten Gebäude sollte die Nutzung der Solarenergie (Photovoltaik und / oder Wärmenutzung) mindestens empfohlen (bzw. wenn möglich auch festgesetzt) werden. Aus Gründen der Planungssicherheit und zugunsten der Investitionsentscheidungen der Bauherinnen und Bauherren sollte im Sinne einer kommunalen Wärmeplanung für den Festsetzungsbereich bereits heute überlegt werden, ob diese Fläche für den Aufbau eines Nahwärmenetzes in Betracht kommt; ggf. sollten die Trassen für entsprechende Leitungen, soweit nicht in öffentlichen Flächen	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Deggendorf, Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass zur Dämpfung von Klimaextremen in Siedlungsflächen insbesondere Vegetationsflächen aufgrund ihrer Wasserspeicher- und Wasserverdunstungsfähigkeit geeignet sind. Die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,4 lässt solche auf mindestens 40% der Grundstücksflächen erwarten. Die darüber hinaus festgesetzte Baumpflanzung ist geeignet, die Verdunstungsleistung gegenüber Vegetation mit weniger Biomasse zu erhöhen. Eine Dachbegrünung von flachen oder flach geneigten Dächern mit Rückhalte- und Verdunstungsleistungen wurde diskutiert, zuletzt aber zugunsten deutlich steiler geneigter Satteldächer aus Gründen der Erhaltung des Ortsbildes verworfen. Eine Rückhaltung von Niederschlägen kann außer in den genannten Vegetationsflächen auch in dafür geeigneten Behältern erfolgen. Die Errichtung dafür geeigneter Zisternen wurde vorgeschrieben. Zusätzlich wurde eine geeignete Retentionsfläche für oberflächlich ablaufendes Wasser innerhalb einer festgesetzten Grünfläche vorgesehen. Nach vorliegenden Erkenntnissen ist der Boden im Baugebiet aufgrund seiner natürlichen Eigenschaften und Beschaffenheit für eine Versickerung wenig geeignet; eine zwingende Vorschrift zur Versickerung von anfallendem Regenwasser wäre also kaum umsetzbar. Allerdings wird ein Hinweis auf eine möglichst ortsnahe Versickerung auf Grundstücken anfallenden Niederschlagswasser in den Plan aufgenommen. Der Aufbau eines neuen Trennsystems innerhalb des vollständig bebauten Gebietes wird als zu aufwändig und nicht zumutbar angesehen. Die festgesetzten, in Hangrichtung geneigten Satteldächer sind gut geeignet für die Nutzung solarer Strahlungsenergie. Im Zusammenhang mit Art. 44a Abs. 4 BayBO ist demnach zumindest am 01.01.2025, also erwartungsgemäß circa ein Jahr nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes eine sinnvolle Nutzung der Solarenergie gewährleistet. Grundsätzlich kommt das Baugebiet für eine Nahwärmeversorgung in Betracht. Allerdings dürfte die Bereitschaft der bestehenden Bewohner zur Umstellung auf eine Nahwärmeversorgung begrenzt sein, was deren Wirtschaftlichkeit beeinträchtigen kann. Entsprechende Leitungen könnten innerhalb

verlegbar, als Flächen für entsprechende Dienstbarkeiten festgesetzt werden.

Wir hegen weiterhin Bedenken gegenüber der Ausweitung der Baugrenzen auf praktisch die gesamten jeweiligen Quartiere. Wir erhalten die Bedenken und die Anregung hierzu aus dem Vorentwurf aufrecht; in den Quartieren sollten die Innenbereiche von Bebauung frei gehalten werden (d. h. die Baugrenze entsprechend zurück genommen werden), um jeweils zusammenhängende und damit stärker wirksame grüne Zentren zu erhalten bzw. zu schaffen. Dass „Bestehende große zusammenhängende Grünflächen [...] von Bebauung freigehalten und als Grünflächen festgesetzt beziehungsweise nicht überplant“ würden, kann anhand des Planes nicht nachvollzogen werden; da ohnehin eine GRZ von („nur“) 0,4 festgesetzt wird und eine Bebauung entlang der Straßen Erschließungs-, Eingriffs-, Versiegelungs- und Klimabelastungsflächen minimiert, können und sollten die entsprechenden Innenbereiche auch tatsächlich von den Baugrenzen ausgenommen werden.

Die Berücksichtigung der potenziellen Vorkommen von streng geschützten Arten lediglich in der Begründung ist nicht ausreichend. Wir halten es für erforderlich, in die Festsetzungen die Vorlage eines Freiflächengestaltungsplans aufzunehmen und hier die Notwendigkeit der nötigen Untersuchung auf entsprechende Arten und der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung oder von (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorzusehen, zumal die plausible Möglichkeit derartiger Vorkommen durchaus anerkannt wird.

U.a. in diesem Zusammenhang sollte, wie bereits zum Vorentwurf angeregt, die Verwendung von heimischen Pflanzen bei Neupflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Stauden festgesetzt werden. Heimische Pflanzen sind für Insekten und Kleintieren wichtig, für deren Überleben. Insekten sind auf bestimmte Pflanzen für ihre Fortpflanzung und als Nahrung angewiesen. Nur so kann der Rückgang der Artenvielfalt eingedämmt werden und positiv beeinflusst werden.

der öffentlichen Verkehrsflächen verlegt werden; daher ist keine Festsetzung von Dienstbarkeiten erforderlich.

Die städtebauliche Analyse hat aufgezeigt, dass die eng gefassten Baugrenzen der beiden rechtskräftigen Bebauungspläne ein wesentliches Hindernis für eine bessere Ausnutzung der Grundstücke zur Schaffung von Wohnraum waren. Für die Wirksamkeit von Freiflächen im Hinblick auf Klima, Bodenschutz, Wasserhaushalt ist deren räumlicher Zusammenhang gegenüber ihrem Flächenanteil nicht die entscheidende Größe. Es werden daher zugunsten einer Flexibilisierung der Bebauungsmöglichkeiten mit dem Ziele der innerörtlichen Nachverdichtung großzügige Baugrenzen bevorzugt. Der Freiflächenanteil wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl sichergestellt. Zusammenhängende Grünflächen wurden jedoch in Flächen nach B.1.8 der Entwurfsfassung festgesetzt und sind darüber hinaus im direkt angrenzenden Wäldchen Eichenhain vorhanden und gesichert.

Es wird festgestellt, dass artenschutzrechtliche Belange betroffen sein könnten, da Vorkommen der Bartfledermaus oder von Schlingnattern in der Vergangenheit verzeichnet wurden und Vorkommen von Vögeln, Fledermäusen, Reptilien und Amphibien nicht ganz ausgeschlossen werden können. Aufgrund der Vielzahl privater und damit nicht ausreichend zugänglicher Baugrundstücke mit potentiellen Habitaten und weil die tatsächlichen Bauvorhaben der nächsten Jahre nicht abschätzbar sind, wären Erhebungen zu tatsächlichen Vorkommen sehr aufwändig oder teilweise auch überhaupt nicht durchführbar, jedenfalls nicht mit angemessenem Aufwand. Daher wird im Zuge des Bebauungsplanes sicherheitshalber davon ausgegangen, dass Vorkommen der genannten streng geschützten Arten nicht auszuschließen sind. Die Bauherren haben daher mit jahreszeitlich ausreichendem Vorlauf zu Baumaßnahmen ein mögliches Vorkommen und eine mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlich betrachten zu lassen, um Verbotstatbestände gegebenenfalls durch Vermeidungs- oder geeignete Ausgleichsmaßnahmen nachweislich auszuschließen und dies im Bauantrag darzulegen. In den Bebauungsplan wird dazu ein deutlicher Hinweis mit Bezug zu § 44 BNatschG aufgenommen. Eine Vorschrift aufzunehmen, einen Freiflächengestaltungsplan als Bestandteil des Baugesuches vorlegen zu müssen, wird nicht für erforderlich erachtet. Der strenge Artenschutz des § 44 BNatschG ist unabhängig davon zu beachten, insofern wird ein entsprechender Hinweis für ausreichend erachtet. Es ist ohnehin zweifelhaft, ob § 9 BauGB dafür eine Ermächtigungsgrundlage darstellt.

	Für eine Beschränkung der zu pflanzenden Gehölze und Stauden auf einheimische Arten wird aufgrund der Lage innerhalb des bebauten Siedlungsbereiches und der dadurch für Vorgärten verursachten sehr starken Einschränkungen kein zwingendes Erfordernis gesehen.

q) **Stellungnahme der Vodafone GmbH /Vodafone Deutschland GmbH, Nürnberg vom 21.09.2023:**

Schreiben vom 21.09.2023	Abwägungsvorschlag
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: •Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH •Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH •Zeichenerklärung Vodafone GmbH •Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Vodafone GmbH /Vodafone Deutschland GmbH, Nürnberg, Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.

r) **Stellungnahme der Energienetze Bayern GmbH & Co.KG, Arnstorf vom 20.07.2023:**

Schreiben vom 20.07.2023:	Abwägungsvorschlag
Gegen den Ausbau besteht unsererseits kein Einwand. In diesem Bereich sind derzeit keine Maßnahmen der Energienetze Bayern/ESB geplant. Über weitere Ausbauplanungen und Ausbautermine bitten wir Sie uns auf dem Laufenden zu halten.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Energienetze Bayern GmbH & Co.KG, Arnstorf, Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.

s) **Stellungnahme des Bürgers A, Metten vom 04.08.2023:**

E-Mail vom 04.08.2023:	Abwägungsvorschlag
Hier meine Stellungnahme als Eigentümer des Grundstücks mit der Flurnummer 476/88. Im überarbeiteten Vorentwurf sind die sogenannten Baugrenzen mit einer blauen Linie eingezeichnet. Bei den allermeisten Grundstücken innerhalb des Vorentwurfs sind diese Baugrenzen nahe an die jeweiligen Grundstücksgrenzen gesetzt, so zum Beispiel auch bei unserem Nachbargrundstück 476/89 (das momentan zum Verkauf angeboten wird). All diese Grundstücke dürfen bei einem Verkauf wohl als sehr hochwertig bezeichnet werden. Bei meinem Grundstück ist dies nicht der Fall, hier sind die Baugrenzen im Westen sehr nahe an das bestehende Wohnhaus gerückt. Das ist eine offensichtliche Ungleichbehandlung.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme des Bürgers A, Metten, Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass bei allen Wohnbaugrundstücken entlang der westlichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Gebäude nicht näher an die westseitige Grundstücksgrenze rücken dürfen. Wie in Kapitel 5 der Begründung dargelegt, soll hier die Trasse des ehemaligen Bachlaufs von Bebauung freigehalten werden, um bei Starkregenereignissen und damit einhergehendem Oberflächenwasserabfluss keine Sachschäden zu verursachen und außerdem, zumindest im nördlichen Bereich, welcher westseitig stärker angebaut ist, keine Abflusshindernisse zu bilden. Der Abstand kommt auch dem Schutz vor

Ich fordere Sie daher auf, die Planungen anzupassen und mein Grundstück nicht zu benachteiligen, auch bei mir müssen weit gefasste Baugrenzen gelten. Natürlich befürworte ich es, wenn auch das Nachbargrundstück südlich (476/36) und alle Grundstücke nördlich (476/87, 476/84 usw.) weit gefasste Baugrenzen erhalten und damit ebenfalls gleichbehandelt werden; in dieser Stellungnahme kann ich jedoch nur für mich selbst sprechen. Bitte informieren Sie mich – gerne auch per Mail -, in welcher Sitzung des Marktgemeinderats meine Stellungnahme behandelt wird.	Schallimmissionen aus dem Schulgelände und den dortigen Sportanlagen zugute.
---	---

t) **Stellungnahme des Bürgers B, Metten vom 16.08.2023:**

E-Mail vom 16.08.2023:	Abwägungsvorschlag
Weitere Bedenken und Einwendungen gegen den Verdichtungsplan für die Bauleitplanung „Kälberweide“ bzw. „Eichenhainstr.-Frühlingstraße“ Zusätzliche Vertretung meiner Ehefrau. Hier: Weitere Änderungen ohne weitere Anhörung der Bürger Sehr geehrter Herr Bürgermeister Moser, sehr geehrte Gemeinderäte! Weiter im eignen Namen und in Vertretung und mit Vollmacht meiner Ehefrau, ergänze ich die Einwendungen gegen den Entwurf des geplanten Bebauungsplans wie folgt: Zunächst darf ich nochmals in aller Deutlichkeit rügen, dass die betroffene Siedlung mit ihren ca. 100 Wohnhäusern von Ihnen nach meiner Überzeugung mit Absicht nicht an der Planänderung beteiligt wurde! Der Bürgermeister verstößt damit gegen geltendes Recht! Sie, die Gemeinderäte folgen diesem Verstoß nun wissentlich, wenn Sie nicht auf einer tatsächlichen Beteiligung der betroffenen Bürger bestehen! Herrn Paukner von der CSU hatte ich die einschlägige Regelung schon aus dem Gesetz kopiert und erläutert. Für Sie, die Gemeinderäte nochmal der Wortlaut des Gesetzes, damit Sie im möglichen gerichtlichen Verfahren nicht erklären können, Sie hätten die Regelung nicht gekannt: Hier der Wortlaut: § 3 Beteiligung der Öffentlichkeit (1) Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. 2Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des Satzes 1. 3Von der	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme des Bürgers B, Metten, Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass die Öffentlichkeit gemäß den einschlägigen Vorschriften des BauGB beteiligt wurde. Die eingegangenen Stellungnahmen waren Gegenstand der bisher ergangenen Abwägungen. Die nach dem BauGB vorgesehene Bürger- und Fachstellenbeteiligungen wurden rechtlich korrekt durchgeführt. Formelle Fehler wurden vom Landratsamt Deggendorf, nicht festgestellt. Eine Einzelbeteiligung der Bürger in direkter Form sieht der Gesetzgeber nicht vor. Der Vorentwurf wurde in der öffentlichen Sitzung am 06.09.22 gebilligt, die vorzeitige Bürgerbeteiligung erfolgte vom 18.10.2022 bis 18.11.2022. Der Beschwerdeführer erhielt zudem in der Bürgerversammlung am 19.10.22 Rederecht zum Thema. Am 26.10.22 wurde ein eineinhalbstündiges Erörterungsgespräch zwischen dem Planungsbüro, dem Markt Metten und dem Beschwerdeführer abgehalten. Die Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen sowie die Billigung des Entwurfes erfolgte in der Sitzung am 25.04.23. Die öffentliche Bürger- und Fachstellenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB des in der Sitzung am 27.06.23 nochmals angepassten Entwurfes erfolgte im Zeitraum vom 27.07.23 bis 28.09.23. Es wird festgestellt, dass der Markt Metten sich vorrangig im Innenbereich städtebaulich entwickeln möchte. Dies betrifft insbesondere die bauliche Entwicklung und bedeutet, dass gerade nicht vorrangig freie Flächen im Außenbereich für die bauliche Entwicklung beansprucht werden sollen. Die Begründung zum Bebauungsplan erläutert die Gründe für seine Aufstellung: Um den Bedarf an Wohnungen im Gemeindegebiet in Zukunft zu decken ist eine bauliche Verdichtung in den großflächigen bestehenden Wohnbaugebieten mit günstiger Lage zu den zentralen Orten und Versorgungseinrichtungen erforderlich. Dazu gehören insbesondere auch die Baugebiete Kälberweide und Pulsacker. Es soll eine maßvolle

Unterrichtung und Erörterung kann abgesehen werden, wenn

1. ein Bebauungsplan aufgestellt oder aufgehoben wird und sich dies auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nicht oder nur unwesentlich auswirkt oder

2. die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer Grundlage erfolgt sind.

Mittlerweile habe ich mich auch mit der Frage beschäftigt, was die Folge dieses Verstoßes ist! Generell gilt zwar der Verstoß alleine nicht als Wirksamkeitshindernis eines Bebauungsplans.

Das ist so in § 214(1) BauGB geregelt.

Aber, wie so oft, hat die Rechtsprechung dazu Ergänzungen gefunden, um Missbräuchen vorzubauen.

So ist es in der Fachliteratur dargestellt, dass dieser Mangel des Verfahrens doch relevant wird, wenn dadurch Abwägungsgesichtspunkte keine Berücksichtigung finden.

Bei Spannowsky, BauGB, Kommentar, 4. Auflage S. 163, Rn 3 findet sich dazu: "Nach § 3 i.V.m. § 4a (1) dienen die Vorschriften über die Bevölkerungsbeteiligung insbesondere der vollständigen Ermittlung und der zutreffenden Bewertung der von der Planung betroffenen Belange. Die Beteiligung der Öffentlichkeit entfaltet für die Bauleitplanung folglich eine Informationsfunktion (BKI/Battis Rn. 3). In diesem Sinn hat vor allem das BVerwG den engen Zusammenhang zwischen Öffentlichkeitsbeteiligung und der Abwägung i.S.d. § 1(7) hervorgehoben (BVerwG NVwz 2003, 206; UPR 21017, 347 Rn. 18)."

Weiter heißt es dort wörtlich: "Die Bürger ergänzen mit ihren Einwendungen und Stellungnahmen das von der Gemeinde zusammenzustellende Abwägungsmaterial und gewährleisten so die materielle Rechtmäßigkeit von Bauleitplänen.... Die Öffentlichkeitsbeteiligung erhöht auf diese Weise nicht nur die Qualität, sondern auch die Akzeptanz der Bauleitplanung (Berkemann/Halma/Berkemann, Erstkommentierungen zum BauGB 2004, 2005, Rn. 4, NK-BauGB/Schroetder Rn. 3).

Unter „B. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (Abs. 1), S. 168“ findet sich dann bei Spannowsky weiter:

...§ 3 (1) S. 1 Hs. 1 enthält eine gebundene Rechtspflicht ohne Ermessen für die Gemeinde eine frühzeitige Bürgerbeteiligung durchzuführen („ist zu unterrichten“).

Weiter: „Zweck der frühzeitigen Bürgerbeteiligung ist vor allem auch eine Einbeziehung der Bürger an der **Vorbereitung der Entscheidung** über den Bauleitplan....“.

Innenverdichtung ohne die starren Vorgaben des rechtskräftigen Bebauungsplanes erreicht werden. Ziel ist eine Deckung des Wohnbedarfes durch eine verträgliche Nachverdichtung und effizientere Flächennutzung innerhalb der beiden Plangebiete, welche aufgrund ihrer Homogenität gemeinsam betrachtet werden. Für die überwiegenden zu ändernden Teilen des Plangebietes werden die bestehenden Bebauungspläne teilweise aufgehoben und ein neuer Bebauungsplan aufgestellt. Eine Enteignung oder ein Eingriff in das Erbrecht, wie behauptet, wird in der Schaffung zusätzlichen Baurechts in der vorliegenden Form nicht gesehen.

Im Zuge der aktuellen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurden mögliche Bauentwicklungsflächen im gesamten Gemeindegebiet beurteilt. Die Ackerflächen westlich von Metten und südlich des Friedhofes wurden in den Vorentwurf eingeplant; allerdings stehen sie derzeit für bauliche Entwicklung nicht zur Verfügung, ebenso wie die noch weiter westlich gelegenen. Die angesprochene WA-Fläche im Bereich „Riedfeld“ ist aufgrund der fehlenden Anbindung an den Ort Metten rechtswidrig. Aus diesem Grunde wurde eine andere zulässige bauliche Nutzung gesucht. Die Fachstellen haben eine Freiflächen-PV-Anlage im Bereich „Riedfeld“ als wünschenswert und unproblematisch gesehen. Die Flächenpotentiale beim Rathaus liegen innerhalb des Bebauungsplanes Himmelberg; dieser wird ebenfalls derzeit einer Nachverdichtung unterzogen.

In öffentlichen Sitzungen sieht die Gemeindeordnung des Freistaates Bayern für Zuhörer und Besucher kein Rederecht vor. Dies wird durch die Regelung in § 28 der Geschäftsordnung bestätigt. Nach dieser mit dem Gemeindegtag abgestimmten Fassung kann Zuhörenden das Rederecht nicht erteilt werden. In der Bürgerversammlung besteht für Gemeindebürger ein Rederecht, sofern dies vom Bürger gewünscht wird.

Die Hochschulerweiterung ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Da die Ansiedelung tatsächlich kommen wird, wurde der daraus zu erwartende Wohnungsbedarf entsprechend der Analysen des Flächennutzungsplan-Vorentwurfes bei den Planungszielen der vorliegenden Planung berücksichtigt. Es wäre fahrlässig, diesen Umstand bei der Planung der baulichen Innenentwicklung nicht zu beachten.

Das Plangebiet wurde hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung auch in der Höhe räumlich gegliedert. Eine dreigeschoßige Bebauung ist dabei in WA 1 möglich und entspricht den dort bereits so oder höher vorhandenen Gebäuden. Weiterhin wird sie in WA 2 zugelassen. Insbesondere entlang der Hauptverkehrsstraße Neuhausener Straße ist hier

Das Gesetz verlangt, dass die Öffentlichkeit zu einem Zeitpunkt beteiligt wird, zu dem die Planung nicht bereits so verfestigt ist, dass der Dialog zwischen Verwaltung und Öffentlichkeit „zur Farce wird“ (BKL/Battis Rn 8;....), so bei Spannowsky zu § 3 (1) BauGB.

Weiter heißt es bei Spannowsky zu § 3 RdNr. 36: „... schließt § 4a Abs. 4 S. 1 aus, öffentliche Bekanntmachungen ausschließlich über elektronische Medien durchzuführen.. Die Öffentlichkeit ist allgemein zu informieren, nicht nur Betroffene...

„Die Anstoßfunktion der Bekanntmachung trägt der Tatsache Rechnung, dass nur die wenigsten Bürger das gesamte kommunale Geschehen verfolgen und deshalb durch die Bekanntmachung für die Teilnahme an der Bauleitplanung mobilisiert werden müssen“ (Spannowsky wie vor § 3 Rn. 85).

Von Beginn der ersten Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde an fehlte jeder Versuch, die Bürger anzuregen, an der Planung teil zu haben! Es wusste schon niemand vom Versteck für diese Bekanntmachung mit einer sofortigen Ausschlussfrist auf der Homepage der kleinen Marktgemeinde Metten! Das konnte der Unterfertigte bei seiner Unterschriftensammlung an nur einem Wochenende bestätigt finden.

Die Anwohner mit ihrem Wohnviertel sind im Gemeinderat nicht durch einen einzigen Bürger vertreten!

Das ist Ihnen doch bekannt gewesen! Das Durchschnittsalter der Eigentümer und Bewohner muss der Gemeinde auch bekannt gewesen sein!

Sie, Bürgermeister und jede und jeder von Ihnen im Gemeinderat muss sich selber prüfen, ob sie oder er sich überzeugt hat, dass insbesondere die betroffenen Bürger in ausreichender Weise über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung (welche?), die Lösungsalternativen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung so informiert wurden, dass ein Dialog zwischen den Bürgern und der Verwaltung möglich ist.

Das ist die in der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur zu findende Kommentierung.

Es wird im weiteren Verfahren bekannt werden, welche wirklichen Gründe hinter diesem gravierenden Eingriff in das Eigentum und den Wohnbereich der Anlieger stehen.

Besonderer Wohnungsbedarf, der diese grobe Form der Enteignung und diesen massiven Eingriff in den Wohnbereich der Eigentümer rechtfertigt, ist weder erklärt, noch offenbar vorhanden.

Außerdem sind wir auf dem Land!

Es gibt eine Vielzahl unbebauter Grundstücke in der Gemeinde! Denken Sie nur an die Flächen, die Sie

eine etwas dichtere Dichte auch in der Höhe beabsichtigt. Eine Wandhöhe von bis zu 9,0 m bedeutet bis zu drei Geschosse. Dies wird hinsichtlich der Höhenentwicklung als noch verträglich mit dem Ortsbild und dem Wohnfrieden der umgebenden Bebauung angesehen und aufgrund der Planungsabsicht gegenüber einer zwingend niedrigeren Bebauung bevorzugt.

Der Bauabstand kann aufgrund der vorliegenden Planung zum Zwecke der erforderlichen Nachverdichtung geringer ausfallen als im Bestand, dies korrespondiert ja mit der Absicht innerörtliches Bauland möglichst effizient zu nutzen. Die satzungsgemäßen Abstandsflächen, welche tiefer sind als diejenigen gemäß der Bayerischen Bauordnung, werden weitestgehend (bis auf WA 1) beibehalten, in WR 1 sogar vergrößert. Insofern wird mit Ausnahme der besonderen Verhältnisse des WA 1 keine gegenüber der gemeindlichen Abstandsflächensatzung dichtere Bebauung zugelassen. Insofern und auch aufgrund der getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sind wesentliche Beeinträchtigungen des Wohnfriedens nicht zu erwarten; die Belange der Belichtung, Belüftung, Besonnung und auch des Brandschutzes werden ebenfalls nicht beeinträchtigt. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung („Baumassen“) ist eindeutig und für jeden lesbar gemäß den Regeln des einschlägigen § 9 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 16-20 BauNVO festgesetzt. Carports an der Grundstücksgrenze unterliegen den einschlägigen Vorschriften der Bayerischen Bauordnung bzw. auch der Abstandsflächensatzung des Marktes Metten; es werden keine davon abweichenden Regelungen geschaffen. Das Gegenteil ist der Fall. Die städtebauliche Begründung erläutert dies wie folgt: zum Zwecke des Erhalts ausreichender Freiflächen und zur Begrünung auf den Grundstücken und um städtebauliche Missstände zu vermeiden, ist für WR1, WR2 und WA3 bei einem Bedarf von mehr als sechs Stellplätzen deren unterirdische Anordnung vorgeschrieben. Damit kann auch der bestehende Charakter des Wohngebietes dort gewahrt werden.

Der Bebauungsplan verweist hinsichtlich der Anzahl der herzustellenden Stellplätze auf die gemeindliche Stellplatzsatzung aus dem Jahr 2022. Angesichts deren Aktualität ist davon auszugehen, dass ausreichend Stellplätze errichtet werden. Diese können laut Bebauungsplan ober- oder unterirdisch hergestellt werden, ab einer Anzahl von sieben zwingend unterirdisch.

Mit Ausnahme der Eichenhainstraße und der Neuhausener Straße sind alle Erschließungsstraßen Sackgassen. Das heißt, sie werden ausschließlich von wohngebietseigenem Ziel- und Quellverkehr befahren. Hier ist unter Ansatz der im ländlichen Raum üblichen Anzahl an Fahrbewegungen von circa 3,5 Fahrten je Einwohner auch bei der zu

zeitgleich gerade im Ort für eine große PV-Anlage verarbeiten! Dort und um diese Flächen herum sind erhebliche weitere bebaubare Flächen vorhanden. Dort würden Sie nicht in bewohnte Strukturen eingreifen.

Denken Sie an die riesigen Ackerflächen direkt im Anschluss an die Gemeinde Richtung Neuhausen!

Erhebliche Flächen sind auch vor dem Rathaus, nahe dem Friedhof zu finden. Es gäbe also viel Fläche für eine mögliche Bebauung.

Die Bürger im Bereich der geplanten PV-Anlage wehren sich vehement gegen Ihre Planungen. Dort wäre eine Wohnbebauung sicher die geeignetere Lösung! Auch diese Bürger waren ja in der besagten Gemeinderatssitzung, um ihren Widerstand gegen die PV-Anlage in diesem potentiellen Wohngebiet kund zu tun.

Auch diese mussten die Erklärung des Bürgermeisters schlucken, dass die anwesenden Bürger kein Rederecht erhalten würden.

Auch das beweist: Bisher fehlt dem Bürgermeister das Verständnis für gelebte und im Gesetz verankerte demokratische Mitwirkungsrechte seiner Bürger.

Warum hat der Bürgermeister eigentlich die **Bürgerversammlung** kurz nach der erstmaligen Einstellung der 1- Monatsfrist für Einwendungen der Bürger nicht dazu genutzt, die Bürger von seinen Plänen zu informieren?

War das nicht Absicht?

Es wird in ganz Metten über die ehrgeizigen Pläne zum Bau der Zweigniederlassung der TH Deggendorf gesprochen.

Kein Wort aber davon im Entwurf zum Bebauungsplan.

Im vorausseilenden Gehorsam werden Kreisverkehr zur Zufahrt zur neuen THD-Niederlassung auf Bürgers Kosten gebaut, ein Wendeplatz für den Busverkehr bei der THD in den zukünftigen neuen Räumen des Klosters, aber alles, ohne das Raumordnungsverfahren abzuwarten.

Dass an der Planung auch das Landratsamt und der bisherige Landrat und nunmehrige Bauminister beteiligt sind, kann sicher nicht bestritten werden. Es geht ja immerhin um ein Prestigeobjekt, die THD.

Welch praktischer Zufall, dass der Deggendorfer Bürgermeister der Bruder des Mettener Bürgermeisters ist.

Trotzdem kommt dazu kein Wort in der Planung für dieses kleine Dorfgebiet!

Die Problematik eines massiven Eingriffs in das Erbrecht der Eltern und Kinder in der Siedlung kommt mit keinem Wort zur Sprache!

Die Gebäude, die in der letzten Gemeinderatssitzung vorgestellt wurden, waren nur grauenhafte weiße

erwartenden Wohndichte nicht mit Überschreitungen der Richtwerte der DIN 18005 für Wohngebiete und die dortigen zum ständigen Aufenthalt bestimmten Wohnräume zu rechnen, jedenfalls gibt es dafür keinerlei Anhaltspunkte.

Es ist nicht auszuschließen, dass aufgrund der Möglichkeiten ein höheres Maß der baulichen Nutzung zu realisieren, der Wert der Grundstücke steigt. Einem eventuellen Nachteil daraus im Erbfall stehen aber der höhere Wert des Grundstücks und die Belange der vorrangigen Innenentwicklung sowie der Schutz von Boden und Fläche im Außenbereich gegenüber.

Das vom Beschwerdeführer angesprochene Raumordnungsverfahren zur TH-Ansiedlung in Metten ist nach den geltenden baurechtlichen Vorgaben nicht vorgesehen. Der Markt Metten ist von den Verhandlungen und der nachfolgenden Einigung des Freistaates Bayern und dem Grundstückseigentümer wegen Bereitstellung eines Gebäudes für Zwecke der Hochschule nur informiert worden. Der Standort steht fest, die Anzahl der möglichen Studienplätze änderte sich in den vergangenen Jahren immer wieder.

Für Bauvorhaben des Freistaates Bayern ist lediglich ein Beteiligungsverfahren nach Art. 73 BayBO vorgesehen. In diesem Verfahren wird der Markt Metten zu gegebener Zeit als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Eine allgemeine Bürgerbeteiligung ist rechtlich nicht vorgesehen. Direkt vom Bauvorhaben betroffene Eigentümer angrenzender Grundstücke, die baurechtlich als Nachbarn gelten, werden direkt beteiligt.

Die Aussagen des Bebauungsplanes und dessen wesentlichen Auswirkungen wurden in den Beratungen des Marktgemeinderates erörtert und sind auch in der Begründung zum Bebauungsplan klar dargelegt.

Ausdrücklich dementiert wird die Aussage, dass der Termin der Bürgerversammlung so gelegt wurde, dass zum Bebauungsplanverfahren keine Erörterungsanträge gestellt werden konnten. Dementiert wird auch der unterschwellige Vorwurf der „Vetternwirtschaft“.

Klötze, mit Mehrparteienhäusern, zu erwarten in Eigentumswohnungsart.

Bauträger machen überall im Landkreis die Entwicklung der Gemeinden mit solchen Gebäuden.

Sie warten auf ihre Opfer in den Gemeinden.

Die Gebäude werden dann so, wie jetzt erneut, sogar **gegen die Empfehlung des Landratsamts** mit 3 Stockwerken zugelassen.

Nett, wenn die Bewohner bei reduziertem Bauabstand, den man den Bauwerken dieser Wohnungen im Dorf Metten genehmigt, dann im Garten vom Dachbewohner bewundert werden, wie sie sich in ihrem ureigensten Bereich bewegen, leben und entspannen!

Sogar Ihre Aufsichtsbehörde rät Ihnen dringend, kein 3. Geschoß auf die von Ihnen im 1-Familienhaus-Gebiet geplanten Wohnblöcke zu planen! Schauen Sie sich mal die Bausünde eines solchen Gebäudes neben dem Wohnhaus Reiß neben der Mittelschule an!

Reicht Ihnen das nicht?

Die Gemeinde selbst hat eine eigene Satzung, nur für die Bauabstände, um die für dörfliche Strukturen zu weitgehende BayBO zu begrenzen!

Lesen Sie und die Gemeinderäte doch mal Ihre eigene Satzung dazu durch!

Darin wird die Notwendigkeit größerer Bauabstände erläutert.

Sie erklären in Ihrem Bebauungsplan den Bürgern weder, welche Baumassen künftig im Eichenhain gebaut werden dürfen, noch die Tatsache, dass Sie für uns eine besondere Grenzabstandsregelung haben, nämlich die der BayBO mit den Regelabständen für Großstädte. Diese weicht zu Lasten der Anwohner von der örtlichen Satzung ab!

Schreiben Sie den Bürgern doch die Wahrheit auch in Ihren Plan. Sie verstehen das Juristendeutsch nämlich in der Mehrheit nicht ohne offene und ehrliche Aufklärung! Erklären Sie den Menschen, wie Carports an die Gartengrenze gebauten werden, wenn Ihrer verdichtete Bebauung kommt!

Die vielen Pkw der Anwohner werden keinen Platz haben.

In den Sackstraßen ist der Schall besonders hoch. Wenn dann die Pkw von Studenten oder mehr Anwohnern morgens und tagsüber in Carports angeworfen werden entsteht ein erheblicher Lärmpegel in den Schlafräumen zu den Wendehämmern!

Eigentum und Erbrecht:

Kommt es dann zum Erbgang dieser verbliebenen Einfamilienhäuser ist es aus mit dem Erben!

Die Grundstückspreise steigen derweil nämlich bei optimierter Nachbarbebauung so, dass der eine Erbe

das Haus nicht halten kann, weil die Miterben ausbezahlt werden müssen!

So hat der Unterfertigte gerade entsprechendes in einem netten Urlaubsort hören dürfen, in dem die einheimischen Hauseigentümer zur Minderheit zu werden drohen!

Die Kinder müssen wegziehen, weil vermeintlich sozial oder ökologisch oder christlich denkende Gemeindevertreter nicht erkannt haben, was die Auswirkungen sind!

Auch deswegen müssen Sie alle Bürger ins Boot der Wissenden holen!

Metten braucht keine Verdichtung mit Wohnungen für auswärtige Geldanleger, sondern eine Politik für die Bürger.

Wir brauchen eine Kirche (Kloster) dass von seinen vielen Gründen im Zweifel Flächen für ein Studentendorf hergibt, damit die vielen Millionen Investitionen des Freistaats Bayern in deren Gebäude gerechtfertigt werden können!

Vielleicht lässt sich das Studentenwerk einbinden!

Sie, die Vertreter der Bürger wollen offenbar die TH, dann aber mit den richtigen Mitteln!

Dann muss über unsere Möglichkeiten hinaus gedacht werden! Der kleine Einfamilienhaus-Eigentümer wird für das Versagen der Gemeindevertreter um seinen wohlverdienten Ruhestand, um das Recht der Erben auf Erhalt der bescheidenen Immobilie gebracht.

Wir werden sehen, ob dazu nicht doch noch ein Raumordnungsverfahren notwendig wird, in dem diese Fragen eine maßgebliche Rolle spielen werden!

Der Unterfertigte wird diese Frage an zuständiger Stelle klären lassen.

Wo werden solch wichtige Fragen eigentlich in Ihrem Bebauungsplan erörtert?

Der ganze Bebauungsplan ist übrigens massiv verkürzt dargestellt!

Allenfalls der Profi versteht die Fachausdrücke und Erklärungen zu den Auswirkungen fehlen gänzlich!

Was kommt im weiteren gerichtlichen Verfahren noch auf, was bei Beteiligung der Bürger von Anfang an thematisiert worden wäre? Das ist ein erhebliches Einstiegspotential für ein Verwaltungsgericht, diesen Entwurf vollständig zu verwerfen!

Nicht das kleine Metten, als Anhängsel von Deggendorf darf das Opfer werden!

Sozialdemokraten, Grüne, Freie Wähler, CSU-Vertreter, setzen Sie sich mit den Bürgern, dem Kloster, der Regierung von Niederbayern und der TH

an einen Tisch um diese massiven Probleme, die Sie mit Ihrer Satzung vergeblich lösen sollen, zu lösen! Ein Schnellschuss ist in dieser Angelegenheit grundlegend falsch! Hören Sie die Bürger an! Sie oder Ihr Nachbar werden die Nächsten sein! Zu erwarten ist, dass bei Einbeziehung von Bürgern, Kloster, Ministerium, Regierung v. NdB., Studentenwerk und THD Lösungen für die Studenten gefunden werden können! Danke auch nochmal, dass in der öffentlichen Gemeinderatssitzung den anwesenden Bürgern vom zuletzt erscheinenden Bürgermeister ausdrücklich erklärt wurde, dass diesen anwesenden Bürgern keine Redebeteiligung gewährt würde, weil dies wohl Geschäftsordnungsbeschluss des Gemeinderats sei! Wollen Sie auch in der untersten Ebene der Selbstverwaltung Wählerverdrossenheit verursachen? Reich die Unterschrift der überwältigenden Mehrheit der Siedlung nicht!? Brauchen Sie im Wahlkampf ein Initiative für eine Bürgerabstimmung? Reden Sie mit den Bürgern und greifen Sie meine hier dargestellten Anregungen auf! Ich bin zum Gespräch bereit. Aber dieser Bebauungsplan muss am besten überflüssig werden!	
---	--

u) **Stellungnahme des Bürgers C, Metten vom 16.08.2023:**

E-Mail vom 16.08.2023:	Abwägungsvorschlag
Da der ursprüngliche Bebauungsplan Kälberweide dreigeteilt wurde, mache ich hiermit Form- und Fristwährend die Bedenken, die in der von Bürger B imitierten Unterschriftensammlung und die in seinem Schreiben vom 16.8 genannt wurden, ebenso für die Überarbeitung des Vorentwurfs des Bebauungs-Grünordnungsplanes „Eichenhainstrasse – Frühlingsstrasse geltend. Insbesondere möchte ich folgende Punkte noch einmal betonen, die gegen die Überarbeitung sprechen: 1. Der Charakter des Wohnviertels mit seinen überwiegend 1 und 2 Familienhäusern wird insbesondere durch die Erhöhung der Geschossflächen zerstört, mit einem Wertverlust der Bestandsimmobilien ist zu rechnen. 2. Die Infrastruktur wie Verkehrswege, Wasser Abwasser sind nicht für eine Verdichtung ausreichend dimensioniert. So gibt es schon jetzt z.B. keinen durchgängigen Bürgersteig, damit Kinder sicher von der Karl-Kufner Strasse zur Grundschule gelangen können. Zudem ist die Parkplatzsituation schon jetzt prekär.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme des Bürgers C, Metten, Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass die Erhöhung der zulässigen Geschosßfläche eine Konsequenz aus der beabsichtigten Innenentwicklung ist. Hierdurch wird die Möglichkeit geschaffen, im Innenbereich weiteren Wohnraum bedarfsgerecht zu schaffen. Es ist nicht auszuschließen, dass aufgrund der Möglichkeiten ein höheres Maß der baulichen Nutzung zu realisieren, der Wert der Grundstücke eher steigt. Die Straßen sind aufgrund der bestehenden Verkehrsbreiten geeignet, den auch im Falle der Ausnutzung des Maßes baulicher Nutzung zu erwartenden Verkehr aufzunehmen. Eine prekäre Parksituation kann nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht festgestellt werden. Sollten wider Erwarten und trotz der Regelungen zur Anzahl an Stellplätzen in der gemeindlichen Stellplatzsatzung Verkehrsprobleme durch parkende

3. Eine ausreichende Bürgerbeteiligung bzw. -information hat bislang nicht stattgefunden.	Fahrzeuge auftreten, so können diese erforderlichenfalls verkehrsrechtlich gelöst werden.
Grundsätzlich kann ich die Argumentation zur Notwendigkeit einer Verdichtung nachvollziehen, jedoch sollte diese mit Augenmaß erfolgen. Daher würde es mich freuen, mit Ihnen in Dialog zu treten, um eine für die Anwohner der Siedlung zufriedenstellende Lösung zu finden	

Mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 1 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

4.2 Beschluss über die erneute Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB wegen erneuter Änderung und Anpassung des Bebauungsplanes "Eichenhain" sowie Billigungsbeschluss

Sachverhalt:

Bürgermeister Moser erklärt, dass aufgrund der vorgebrachten Einwände, insbesondere des Kreisbaumeisters, eine weitere Anpassung bzw. Änderung der Planung erfolgt. Er bittet den anwesenden Herrn Spörl, die Änderungen kurz darzulegen.

Baumwurfzone Eichenhain:

Im Bereich des Eichenhains wurde ein Schutzstreifen in der Baumwurfzone dargestellt. Hier sind besondere Schutzvorkehrungen zum Schutz von Leben und Gesundheit bei baulichen Maßnahmen zu vorzusehen.

Baugrenzen WA 2:

Die Baugrenzen im WA 2 (an der Neuhausener Straße) wurden nochmals geändert bzw. verschoben. Der nicht bebaubare Bereich zwischen der Kaiser-Karl-Straße und der Neuhausener Straße wird aufgegeben. Durch die Festsetzungen der Sattel- und Walmdächer in West/Ost-Ausrichtung ist eine übermäßig breite Bebauung im Westen bzw. Osten nicht möglich.

Dachform Flachdach:

Das Flachdach wird, außer im WA 1, auf Anraten des Kreisbaumeisters nicht zugelassen. Die Dachneigung wurde von max. 30 auf max. 34 Grad erhöht, da ein Bestandsgebäude bereits im bisherigen Geltungsbereich vorhanden ist.

Staffelgeschoss:

Das Staffelgeschoss ist nur noch im WA 1 zulässig. Die bisherigen planerischen Darstellungen im Entwurf des Bebauungsplanes zu Staffelgeschossen mit Satteldach wurden gestrichen.

Stellplatzregelung:

Die bisherige Regelung zum Stellplatzbedarf war missverständlich und wurde klar formuliert und angepasst.

Wandhöhe:

Es wurde aufgenommen, dass ausnahmsweise die max. Wandhöhe bei einer talseitigen Erschließung und im Bereich einer Tiefgaragenzufahrt im WR1 um bis zu 2,5 m überschritten werden darf. Dies ist der teilweisen Hanglage im nördlichen Bereich der Frühlingstraße geschuldet.

Festsetzungen zu Dachgauben und -giebel:

Die Festsetzungen wurden differenzierter und deutlicher formuliert.

In der kurzen Diskussion wird angesprochen, aus welchen Gründen nur mehr im WA 1 die Dachform „Flachdach“ zulässig ist. Herr Spörl führt aus, dass die Bedenken des Kreisbaumeisters hier berücksichtigt wurden. Die Dachlandschaft und somit das Ortsbild ist in diesem Bereich fast ausschließlich von Satteldächern geprägt. Dies soll erhalten werden.

Da der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Absatz 2 oder § 4 Absatz 2 nochmals geändert bzw. ergänzt wird, ist er nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut zu veröffentlichen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen. Die Dauer der Veröffentlichungsfrist im Internet und der Frist zur Stellungnahme kann angemessen verkürzt werden. Als angemessene Frist für die Einholung der Stellungnahmen gilt ein Zeitraum von 14 Tage.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der erneuten Änderung bzw. Anpassung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Eichenhain“ Kenntnis erhalten. Den vorgeschlagenen Änderungen der Festsetzungen wird zugestimmt. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Eichenhain“ in der Fassung vom 24.10.2023, gefertigt vom Planungsbüro Garnhartner+Schober+Spörl, Deggendorf, wird gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, die erneute Bürger- und Fachstellenbeteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB zeitnah durchzuführen.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

5 Bauvorhaben

5.1 Antrag auf Baugenehmigung zur Erweiterung eines besteh. Mehrfamilienwohnhauses durch Aufstockung auf 11 WE + Anbau eines Außenaufzug auf FlurNr. 476/45 in Metten

Sachverhalt:

Bürgermeister Moser informiert, dass ein Antrag auf Baugenehmigung zur Erweiterung eines bestehenden Mehrfamilienwohnhauses mit derzeit neun Wohneinheiten durch Aufstockung auf elf Wohneinheiten sowie Anbau eines Nebengebäudes als Aufzug, auf dem Grundstück Kaiser-Heinrich-Straße 5, Metten, Flur-Nr. 476/45, gestellt wurde.

Der Antrag wird im Freistellungsverfahren mit Bezug auf den künftigen Bebauungsplan Eichenhain gestellt. Eine Freistellung ist derzeit nicht möglich, da das Bauleitverfahren zum Bebauungsplan „Eichenhain“ noch nicht vollständig abgeschlossen ist. In Abstimmung mit dem LRA Deggendorf, kann der Antrag behandelt werden, da sich dieser an die künftigen Festsetzungen Bebauungsplanes „Eichenhain“ hält. Das Vorhaben kann nach § 33 BauGB innerhalb der Zulässigkeit von Vorhaben, während der Planaufstellung beurteilen, da die sog. „Planreife“ vorliegt. Der Bauwerber wurde über diese Vorgehensweise unterrichtet.

Das sich das geplante Vorhaben, nach der ersten Beurteilung, an die Festsetzungen hält, kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden. Die abschließende rechtliche Würdigung erfolgt vom Landratsamt.

In der kurzen Diskussion wird von MGR Wolfgang Paukner die Frage gestellt, ob eine Behandlung im Marktgemeinderat noch erforderlich ist, da mit der Aufstockung bereits begonnen wurde. Hierzu teilt Bürgermeister Moser mit, dass der Verwaltung nicht bekannt ist, dass das Vorhaben bereits in der Umsetzung ist. Ein Rückbau des Daches sowie ein Abdichtung der darunterliegenden Gebäude ist nach aktuell bekanntem Sachstand erfolgt. Ein solcher Rückbau stellt keinen unzulässigen Baubeginn ohne Genehmigung dar. Bürgermeister Moser stellt die Frage, ob die Anfrage als Antrag auf Durchführung einer bauaufsichtlichen Kontrolle zu sehen ist. Eine Aussage hierzu erfolgt nicht. Angemerkt wird, dass es sich bei dem vorhandenen Aufbau um einen Baustellenaufzug handeln könnte, der eingehaust ist.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat von dem Antrag auf Baugenehmigung zur Erweiterung eines bestehenden Mehrfamilienwohnhauses mit neun Wohneinheiten durch Aufstockung auf elf Wohneinheiten sowie Anbau eines Nebengebäudes als Aufzug, auf dem Grundstück Kaiser-Heinrich-Straße 5, Metten, Flur-Nr. 476/45, Kenntnis erhalten. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Das Vorhaben entspricht den künftigen Festsetzungen des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Eichenhain“.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

5.2 Antrag auf Baugenehmigung mit Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Kälberweide" wegen Errichtung einer Pultdachgaube auf dem Grundstück Ottostraße 5, Metten, Flur-Nr. 476/16 der Gemarkung Metten

Sachverhalt:

Bürgermeister Moser informiert, dass ein Antrag auf Baugenehmigung mit Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kälberweide“ wegen Errichtung einer Pultdachgaube auf dem Grundstück Ottostraße, Metten, Flur-Nr. 476/16 der Gemarkung Metten vorliegt. Der Bauwerber hat bereits 2022 den Antrag gestellt. Dieser wurde durch den Marktgemeinderat befürwortet. Eine Befreiung konnte nicht erteilt werden, da das Vorhaben den Grundzügen des noch geltenden Bebauungsplanes widerspricht und eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich gewesen wäre. Der Bebauungsplan „Kälberweide“ soll aufgehoben werden und durch den Bebauungsplan „Eichenhain“, der sich in der Aufstellung befindet, ersetzt werden. Das Vorhaben entspricht den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Eichenhain“. Es ist daher aufgrund des Planungsstandes der sog. „Planreife“ des künftigen Bebauungsplanes möglich, eine Baugenehmigung zu erhalten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat von dem Antrag auf Baugenehmigung mit Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kälberweide“ wegen Errichtung einer Pultdachgaube auf dem Grundstück Ottostraße 5, Metten, Flur-Nr. 476/16 der Gemarkung Metten Kenntnis erhalten. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Das Vorhaben entspricht den künftigen Festsetzungen des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Eichenhain“.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

5.3 Antrag auf Baugenehmigung im Freistellungsverfahren wegen Nutzungsänderung des Einfamilienhauses in ein Boardinghaus auf dem Grundstück Ottostraße 7, Flur-Nr. 476/17 der Gemarkung Metten

Sachverhalt:

Bürgermeister Moser informiert, dass ein Antrag auf Genehmigungsfreistellung wegen Umbau eines bestehenden Einfamilienwohnhauses in ein sog. „Boarding-Haus“ auf dem Grundstück Ottostraße 7, Metten, Flur-Nr. 476/17 der Gemarkung Metten vorliegt. Es sind nach handschriftlichen Aufzeichnungen im Bauantrag vier Gästezimmer für Arbeiter mit vier Betten im Obergeschoss vorgesehen. Im Erdgeschoss sollen die Gemeinschaftsräume entstehen. Nach dem derzeit gültigen Bebauungsplan und dem künftigen Bebauungsplan liegt das Vorhaben jeweils in einem allgemeinen Wohngebiet -WA. Nach § 4 der Baunutzungsverordnung können kleinere Beherbergungsbetriebe im WA ausnahmsweise zugelassen werden. Es ist davon ausgegangen, dass es sich bei dem Vorhaben um einen Beherbergungsbetrieb handelt. Aus diesem Grunde hat der Markt Metten die Behandlung im Genehmigungsverfahren verlangt. Die Erschließung ist gesichert, das Gebäude wird äußerlich nicht verändert. Es sind insgesamt vier Stellplätze vorgesehen und vorhanden. Ähnliche Gebäude bzw. Nutzungen bestehen bisher in Bebauungsplangebiet im Gemeindegebiet nicht.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat von dem Antrag auf Genehmigungsfreistellung wegen Umbau eines bestehenden Einfamilienwohnhauses in ein sog. „Boarding-Haus“ auf dem Grundstück Ottostraße 7, Metten, Flur-Nr. 476/17 der Gemarkung Metten Kenntnis erhalten. Das Vorhaben wird im Genehmigungsverfahren behandelt. Die nach Ansicht des Marktes Metten für den Beherbergungsbetrieb erforderliche Ausnahme wird nicht erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

5.4 Antrag auf Baugenehmigung zum Umbau eines bestehenden Einfamilienhaus auf dem Grundstück FlurNr. 805/1 Gemarkung Metten

Sachverhalt:

Bürgermeister Moser informiert, dass ein Antrag auf Baugenehmigung zum Umbau eines bestehenden Einfamilienhauses auf dem Grundstück mit der FlurNr. 805/1 der Gemarkung Metten vorliegt. Es erfolgt durch den Umbau eine Vergrößerung des bestehenden Wohngebäudes in der Fläche und in der Höhe. Bis auf das Untergeschoss erfolgt ein Neuaufbau des Gebäudes.

Durch die Erhöhung des Gebäudes ist eine Abweichung von den Abstandsflächen erforderlich. Die Abstandsfläche des best. Wohnhauses und des best. Nebengebäudes überdecken sich. Der geringste Abstand der beiden Gebäude beträgt 1,50 m. Beide Gebäude wurden im Bestand genehmigt.

Die Abstandsflächen des best. Wohnhauses und Freisitzes erstrecken sich im Süd- und Nordosten um ca. 0,60 m über die Mitte der Straßenachse. Der Standort des „neuen“ Gebäudes ist durch Bestand gegeben. Die Unterschriften der betroffenen Nachbarn liegen vor. Die bestehende Erschließung ist gegeben und muss nicht verändert werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat vom Antrag auf Baugenehmigung zum Umbau eines bestehenden Einfamilienhauses mit Antrag auf Abweichung von den Abstandsflächen auf dem Grundstück Maurus-Dietl-Straße 10, Berg, Flur Nr. 805/1 der Gemarkung Metten Kenntnis erhalten. Das Einvernehmen zum Vorhaben und zur Abweichung wird erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

6 Beantragung einer Förderung nach Nr. 2.2.5 Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben - RZWas 2021 - für die Erstellung eines Kanalsanierungskonzeptes

Sachverhalt:

Bürgermeister Moser informiert, dass das gemeinsame Kommunalunternehmen - KU - Abwasserdienstleistung Donau-Wald am 08.12.2021 eine Anfrage über das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf an das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zur Förderung von Kanalsanierungskonzepten gestellt hat.

Mit dem Fördergegenstand nach Nr. 2.2.5 RZWas 2021 wird die Erstellung eines Kanalsanierungskonzeptes gefördert. Der wesentliche Aufbau eines solchen Sanierungskonzeptes soll sich an dem DWA Arbeitsblatt-A 143, an der DIN EN 14652 Teil 2 sowie am LfU-Leitfaden zur Inspektion und Sanierung kommunaler Abwasserkanäle orientieren. Nachdem die Bestandsaufnahme in das Kanalkataster, sowie die Zustandsbeurteilung soweit abgeschlossen ist, kann aus diesen Ergebnissen ein Sanierungskonzept erstellt werden. Mit dem Schreiben vom 15.12.2021 stimmte das Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zu, dass das WWA Deggendorf Eigenregieleistungen in diesem Ausnahmefall als zuwendungsfähig anerkennt. Die vom gKU – Donau Wald im Zusammenhang mit der Erstellung der Sanierungskonzepte erbrachten Eigenregieleistungen, die den Trägerkommunen in Rechnung gestellt werden, können somit vom jeweiligen Vorhabensträger als zuwendungsfähige Ausgaben mit der Verwendungsbestätigung geltend gemacht werden. Vorhabensträger ist jeweils die Kommune, für die das Sanierungskonzept erstellt wird.

Die Zuwendung für eine Kanalsanierungskonzept beträgt nach dem Bayerischen Ministerialblatt 2022 für die Erstellung eines Kanalsanierungskonzeptes 20,00 Euro je angeschlossenen Einwohner einmalig im 4 – Jahres – Zeitraum, maximal 70 % der Ausgaben und maximal 50.000,00 Euro pro Gemeinde. Die geschätzten Kosten für das Gemeindegebiet von Metten werden bei ca. 75.000 € kosten, so dass der Höchstbetrag der Förderung vermutlich ausgeschöpft wird.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten stimmt der Beantragung einer Zuwendung nach RZWas 2021 für ein Kanalsanierungskonzept zu. Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, dass ein Sanierungskonzept für den Geltungsbereich der kommunalen Entwässerungssatzung erstellt wird.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

7 Schulverband Mittelschule Metten; Bestellung eines weiteren Verbandsrates

Sachverhalt:

Bürgermeister Moser informiert, dass die Schulverbandsversammlung aus den ersten Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden (Metten, Bernried, Offenberg) besteht (geborene Verbandsräte). Ferner entsenden Gemeinden, aus denen 51-100 Schüler die Verbandsschule besuchen einen und für jede weitere angefangene 100 Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung (gekorene Verbandsräte). Dies ist in Art. 9 Abs. 3 BaySchFG geregelt.

Stichtag für die Feststellung der maßgeblichen Schülerzahlen ist der 1. Oktober eines jeden Jahres. Am 01.10.2023 besuchten 65 Schüler aus dem Bereich des Marktes Metten die Mittelschule Metten (Vorjahr: 46). Daher ist durch den Marktgemeinderat ein weiterer Verbandsrat aus Metten in die Verbandsversammlung zu berufen.

Am 01.10.2023 besuchen insgesamt 157 Verbandsschüler die Mittelschule Metten besuchen. Davon stammen 55 aus der Gemeinde Bernried und 37 aus der Gemeinde Offenberg. Da im Schulverbund Metten-Deggendorf Schüler andere Schulen aufgrund des dortigen Angebotes besuchen, werden tatsächlich 149 Schüler an der Mittelschule Metten unterrichtet.

Vorgeschlagen wird, Frau Sandra Weinzierl als Schulverbandsrätin zu bestimmen. Als Stellvertreter soll Herr Herbert Stadler fungieren.

Angesprochen wurde, zu prüfen, ob Herr Stadler als Vertreter des Bürgermeisters auch als Vertreter eines Verbandsrates tätig sein kann. GL Augustin erklärt, dass ihm dies derzeit nicht geläufig ist. Es wird festgelegt, über die Vorschläge abzustimmen und ggf. nach Überprüfung einen Stellvertreter neu zu bestimmen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass als Verbandsrätin Frau Sandra Weinzierl in die Schulverbandsversammlung entsandt wird. Als Stellvertreter wird Herr Herbert Stadler bestellt.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

8 Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 10.10.2023

- Der Marktgemeinderat beschließt, dass die PV-Anlage auf dem Dach des Mittelschulgebäudes mit einer Größe von 60 kWp errichtet werden soll.
- Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, dass der Auftrag für die Arbeiten für die Betonsanierung des Technikgebäudes im Rahmen des Umbaus des Freibades Metten zu einem inklusiven Naturbad entsprechend dem Vergabevorschlag des Planungsbüros an eine Firma in der Oberpfalz vergeben wird.
- Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, dass der Auftrag für die Elektroinstallation für den Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses in der Egger Straße entsprechend dem Vergabevorschlag des Ingenieurbüros an eine Firma aus dem Landkreis Deggendorf vergeben wird.
- Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat vom Inhalt des Kaufvertrages wegen Erwerb einer Teilfläche des Grundstückes Donaustraße 47a, Flur-Nr. 352/5 der Gemarkung Metten, beurkundet mit URNr. S 1282/2023 vom 13.09.2023 durch das Notariat Deggendorf, Kenntnis erhalten und genehmigt diesen vollinhaltlich.
- Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat vom Inhalt der Dienstbarkeitsbestellung wegen Einräumung von Leistungsrechten zugunsten des Marktes Metten auf dem Grundstück Donaustraße 47a, Flur-Nr. 352/5 der Gemarkung Metten, beurkundet mit URNr. S 1283/2023 vom 13.09.2023 durch das Notariat Deggendorf, Kenntnis erhalten und genehmigt diesen vollinhaltlich.

- Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat vom Inhalt des Kaufvertrages wegen Erwerb einer Teilfläche des Grundstückes Steinacker 3, Flur-Nr. 773/1 der Gemarkung Metten, beurkundet mit URNr. K 1478/2023 vom 26.09.2023 durch das Notariat Deggendorf, Kenntnis erhalten und genehmigt diesen vollinhaltlich.
- Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat vom Inhalt des Kaufvertrages wegen Erwerb einer Teilfläche des Grundstückes Steinacker, Flur-Nr. 773 der Gemarkung Metten, beurkundet mit URNr. K 1479/2023 vom 26.09.2023 durch das Notariat Deggendorf, Kenntnis erhalten und genehmigt diesen vollinhaltlich
- Die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 12.09.2023 wird genehmigt.

9 Bekanntgaben und Anfragen

Bürgerversammlung:

Bürgermeister Moser informiert, dass am Mittwoch, den 15.11.2023 um 18:30 Uhr in der Turnhalle des Kloster Metten stattfindet. Anträge zur Erörterung können bis einschließlich 08.11.2023 beim Markt Metten schriftlich, gerne per E-Mail, eingereicht werden.

Bürgerinformation OpenInfra:

Bürgermeister Moser informiert, dass am 14.11.2023 um 18:30 Uhr im Pfarrsaal Metten eine Bürgerinformation, organisiert und durchgeführt durch Openinfra zum Thema eigenwirtschaftlicher Breitbandausbau in Metten und Berg stattfindet.

Freiwillige Arbeit Egger Str. 70:

Bürgermeister Moser bedankt sich bei MGR Stefan Murr für die bei der Bauhofbaustelle geleistete ehrenamtliche Arbeit am Wochenende zur Errichtung des Stromanschlusses sowie für seine Bereitschaft, kurzfristig notwendige Aufgaben ohne Wenn und Aber unbürokratisch durchzuführen.

Geschwindigkeitskontrollen:

Bürgermeister Moser informiert, dass bei den Überwachungen des laufenden Verkehrs relativ viele Verstöße erkennbar sind. In der aktuell vorliegenden Auswertung sind in der Neuhausener Straße Geschwindigkeiten von mehr als 60 km/h bei einer Reduzierung auf 30 km/h gemessen worden. Alleine dies rechtfertigt die Erforderlichkeit von regelmäßigen Kontrollen.

Deggendorfer Straße:

Bürgermeister Moser informiert, dass Asphaltierung der Deggendorfer Straße heute abgeschlossen wurde. Die Zufahrt Heiglbergsiedlung wurde mit eine Tragschicht versehen. Diese muss aufgrund des Unterbaus noch aushärten. Noch in diesem Jahr wird die Feinschicht aufgebracht. Die Anwohner können nunmehr wieder zu ihren Anwesen fahren.

Sitzungstermin:

Bürgermeister Moser informiert, dass die nächste Sitzung am Dienstag, den 07.11.2023 um 18:00 Uhr stattfinden wird.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Metten M.A. (Univ.) Andreas Moser um 21:25 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

M.A. (Univ.) Andreas Moser
Erster Bürgermeister

Reinhold Augustin
Schriftführung